Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/643
24. 02. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Februar 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtssituation in Vietnam, insbesondere im Hinblick auf die von Menschenrechtsorganisationen dokumentierten Fälle von gewaltlosen politischen Gefangenen und die Inhaftierung von Mitgliedern von Religionsgemeinschaften, wie zum Beispiel der Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams (VBKV), und welchen Erfolg hatte die zu verschiedenen Anlässen erfolgte Übergabe von Namenslisten durch den Bundesminister des Auswärtigen (vgl. Drucksache 12/5404, Antworten auf die Fragen 2 und 6)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 20. Februar 1995

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß die Menschenrechtslage in Vietnam unbefriedigend ist. Die Anzahl der aus politischen Gründen in Gefängnissen und Lagern Festgehaltenen oder unter Hausarrest Stehenden geht in die Hunderte. Viele hatten gewaltfrei ihre Meinung zum Ausdruck gebracht. Die Bundesregierung hat die mehrfachen Zusammenstöße von Religionsgemeinschaften mit der Staatsgewalt mit Sorge zur Kenntnis genommen.

Die Politik der wirtschaftlichen Umgestaltung, die Vietnam weitgehend dem Ausland geöffnet hat, zwingt die Führung des Landes, sich verstärkt mit Fragen der Menschenrechte auseinanderzusetzen. Sie verschließt sich der Diskussion nicht mehr und stellt bestehende Mißstände nicht in Abrede. Auch die ausführlichen Gespräche des Koordinators für Menschenrechtsfragen des Auswärtigen Amtes mit Regierungsvertretern in Hanoi im November 1993, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Bundesminister Dr. Klaus Kinkel und seinem vietnamesischen Kollegen Cam geführt wurden, haben gezeigt, daß das Angebot zu Dialog und Zusammenarbeit von der vietnamesischen Seite angenommen wurde. Einige der Personen, für die sich der Bundesminister bei verschiedenen Gelegenheiten eingesetzt hatte, sind inzwischen freigelassen, bei anderen wurde das Strafmaß gekürzt. Diese Strafmilderungen und vorzeitigen Entlassungen belegen, daß sich die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung gegenüber Vietnam bewährt hat, auch wenn die vietnamesische Regierung einen Zusammenhang zwischen dem Menschenrechtsdialog und Strafmilderungen bzw. Entlassungen bisher nicht eingeräumt hat.

2. Abgeordneter **Klaus Francke (Hamburg)** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei einem erfolgreichen Abschluß des laufenden maltesischen Reformprogrammes bereits vor der Regierungskonferenz 1996 Beitrittsverhandlungen mit Malta zu beginnen, und gibt es in der Bundesregierung in Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 bereits Konzepte für eine institutionelle Reform der Europäischen Union, die Staaten der Größe Maltas eine angemessene Beteiligung ermöglichen würden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz vom 21. Februar 1995

Der Europäische Rat in Korfu vom 24./25. Juni 1994 hat im Rahmen seiner Schlußfolgerungen festgestellt, daß Malta und Zypern in die nächste Erweiterungsphase der Europäischen Union einbezogen werden. Der Europäische Rat in Essen vom 9./10 Dezember 1994 hat dies bestätigt und den Rat ersucht, Anfang 1995 weitere Berichte, die die Kommission vorzulegen hat, zu prüfen.

Der Kommissionsbericht zu Malta steht noch aus. Es läßt sich aber schon jetzt sagen, daß – wie bei Zypern – Beitrittsverhandlungen mit Malta erst aufgenommen werden können, wenn die Regierungskonferenz 1996 die institutionellen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Europäischen Union geschaffen hat. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit ihre Vorstellungen zu den erforderlichen Reformen einbringen.

3. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU)

Treffen Presseberichte zu, daß die Bundesregierung als Hauptgeldgeber die Finanzierung des deutschen Lkw-Hilfsgüterkonvois von der kroatischen Adria nach Bosnien-Herzegowina bis März 1995 befristet hat und daß die Anschlußfinanzierung nicht gesichert ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 20. Februar 1995

Der „Deutsche Konvoi" wurde bisher vom Auswärtigen Amt, dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands und dem Deutschen Caritasverband gemeinsam finanziert. Aufgrund zurückgehender Geldspenden sehen sich das Diakonische Werk und der Deutsche Caritasverband nicht mehr in der Lage, sich an der Finanzierung zu beteiligen, und werden ihre Beiträge einstellen. Die Finanzierung des Konvois durch das Auswärtige Amt ist im bisherigen Umfang bis Ende März 1995 sichergestellt.

Das Auswärtige Amt ist der Überzeugung, daß der Konvoi noch im gesamten Jahr 1995 gebraucht wird, und hat deshalb beim Bundesministerium der Finanzen um Zustimmung zur Vollfinanzierung aus Mitteln der humanitären Hilfe des Auswärtigen Amtes bis zum Jahresende 1995 gebeten. Über diesen Antrag ist noch nicht entschieden.

4. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie weit die Liberalisierung der sogenannten „Lex Friedrich", die den Erwerb von Grund und Boden in der Schweiz durch ausländische Bürger kontingentierte, inzwischen gediehen ist?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 17. Februar 1995

Im Sommer und Herbst 1994 hatten Ständerat und Nationalrat der vom Bundesrat vorgelegten Novellierung der seit 1985 geltenden Lex Friedrich zugestimmt. Dagegen hatte die Partei der „Schweizer Demokraten" das Referendum ergriffen, so daß der ursprünglich für Januar 1995 vorgesehene Termin für das Inkrafttreten nicht eingehalten werden konnte. Wann die Vorlage dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden wird, ist noch nicht entschieden.

Die geplante Novellierung beinhaltete, daß künftig für die Frage der Bewilligung des Grundstückserwerbs nicht mehr die Nationalität des Käufers, sondern sein Wohnsitz entscheidend sein soll. Personen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der Schweiz haben oder insgesamt in einem Zeitraum von fünf Jahren in der Schweiz gelebt haben, benötigen keine Bewilligung mehr. Privilegierungen von Auslandsschweizern, die während des Gesetzgebungsverfahrens diskutiert worden waren, wurden nicht in den Entwurf aufgenommen. Für den gewerbsmäßigen Immobilienhandel und Grundstückskäufe zur reinen Kapitalanlage bleibt die Bewilligungspflicht bestehen.

Die Schweizer Demokraten haben am 16. Januar 1995 ca. 58000 Unterschriften gegen die Gesetzesnovelle vorgelegt und damit eine Volksabstimmung erzwungen. Ein solches fakultatives Referendum muß stattfinden, wenn dies innerhalb von 90 Tagen nach Parlamentsbeschluß von 50000 Stimmberechtigten mit ihrer Unterschrift verlangt wird. Die Schweizer Demokraten wollen damit den Übergang vom Nationalitäts- zum Wohnsitzprinzip beim Grundstückserwerb und einen – nach ihrer Auffassung – „Ausverkauf der Heimat" verhindern.

5. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Welche Initiativen hat die Bundesregierung gestartet, um eine Harmonisierung des Schweizer Rechts mit EU-Recht zu erreichen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 17. Februar 1995

Die Anpassung nationaler Rechtsnormen an EU-Regelungen ist in erster Linie Sache der Schweiz, die hier autonom handelt. Sie hat nach dem Nein der Bürger zum EWR in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 die Initiative ergriffen, den Schweizer Binnenmarkt durch ein umfassendes eurokompatibles Revitalisierungsprogramm zu stärken und an den EG-Markt anzupassen. Die Bundesregierung begrüßt die Maßnahmen der Schweiz zur Angleichung an EU-Rechtsnormen mit Nachdruck und wertet diese Angleichungen als wichtigen Beitrag zu einem langfristigen Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz.

Ein erstes Maßnahmenpaket, das im Frühjahr 1993 vorgestellt wurde, umfaßte u. a. mit dem sog. „Swisslex-Paket" 27 der ursprünglich so für den EWR-Beitritt vorbereiteten Gesetzesänderungen, die inzwischen vom Parlament verabschiedet wurden und größtenteils in Kraft getreten sind. Lediglich die Änderung des Zollgesetzes (Aufhebung des Kabotageverbotes für ausländische Gütertransporteure) und des Gesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsproduktion sind im Hinblick auf die laufenden bilateralen sektorspezifischen Verhandlungen mit der EU zurückgestellt worden.

In der zweiten Jahreshälfte 1994 hat der schweizerische Bundesrat ein zweites Revitalisierungspaket für weitere Bereiche (Landwirtschaft, Soziales und Finanzen) gebilligt, das derzeit von der schweizerischen Bundesverwaltung zeitlich und inhaltlich weiter konkretisiert wird.

6. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)	Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Menschenrechtssituation in Indonesien, insbesondere in Osttimor, Irian Jaya und Aceh, und wie hat sie auf die Ereignisse im Jahr 1994 (restriktive Maßnahmen gegen Oppositionelle, Gewerkschafter, Journalisten etc., gewaltsame Niederschlagung von Demonstrationen, Masseninhaftierungen, Verbot von Presseorganen u. a.) reagiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 20. Februar 1995

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Menschenrechts(MR)-Situation in Indonesien, insbesondere in Osttimor, Irian Jaya und Aceh, weiterhin nicht befriedigend.

Die Bundesregierung pflegt einen kontinuierlichen Dialog mit der indonesischen Regierung über Menschenrechtsfragen. Sie sieht in diesem Dialog das geeignete Mittel, die menschenrechtliche Situation in Indonesien zu verbessern. So führte der Koordinator für Menschenrechtsfragen des Auswärtigen Amtes im Auftrage des Bundesministers des Auswärtigen im November 1993 und im Januar 1995 Gespräche mit der indonesischen Regierung. Die Bundesregierung nutzt Begegnungen auf allen Ebenen, auch bilaterale Verhandlungen (z. B. über Entwicklungszusammenarbeit) sowie internationale Konferenzen (Weltbank-Geberkonferenz für Indonesien 1994), um gegenüber der indonesischen Regierung auf eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Indonesien zu drängen. Es geht dabei nicht nur um das Aufgreifen von Einzelfällen, sondern um einen vertrauensvollen Dialog über Menschenrechtsfragen insgesamt.

7. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)	Inwiefern hat das Kriterium der Achtung der Menschenrechte bei den jüngsten Regierungsverhandlungen über die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Indonesien im September 1994 konkret Berücksichtigung gefunden, und welche Haltung nimmt die Bundesregierung bei den derzeit laufenden Beratungen der VN-Menschenrechtskommission in Genf im Falle Indonesiens ein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 20. Februar 1995

Die Menschenrechtsfrage ist von der deutschen Delegation in den deutsch-indonesischen Regierungsverhandlungen (19. bis 21. September 1994) unter Hinweis auf aktuelle Vorkommnisse nachdrücklich angesprochen worden. Hierbei wurde die Besorgnis der Bundesregierung über die Menschenrechtslage zum Ausdruck gebracht.

Hinsichtlich der derzeit laufenden Beratungen der VN-Menschenrechtskommission in Genf strebt die Bundesregierung zusammen mit ihren europäischen Partnern im Falle Indonesiens, wie schon im Vorjahr, ein „chairman's statement" zu Osttimor an. Sollte dies nicht in zufriedenstellender Weise zu erreichen sein, wird die EU die Einbringung eines EU-Resolutionsentwurfes ins Auge fassen. Darüber hinaus wird die EU in der Rede der Präsidentschaft zum TOP „MR-Ländersituationen" kritisch zur MR-Situation in Osttimor Stellung nehmen.

8. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Wie reagiert die Bundesregierung auf die durch das Oberste Gericht in Medan Mitte Januar 1995 verhängte Heraufsetzung der Gefängnisstrafe von drei auf vier Jahre für Muchtar Pakpahan – dem Vorsitzenden der unabhängigen indonesischen Gewerkschaft Prosperous Worker's Union (SBSI), der gewaltlos für höhere Mindestlöhne eingetreten ist –, nachdem die EU am 22. November 1994 unter der deutschen Präsidentschaft ihre Sorge über die Verurteilung von Muchtar Pakpahan zum Ausdruck gebracht hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter Kastrup vom 20. Februar 1995

Die EU hat sich im Rahmen der GASP am 25. Januar 1995 mit der Heraufsetzung der Gefängnisstrafe für Gewerkschaftsführer Muchtar Pakpahan beschäftigt. Dabei wurde unter maßgeblicher Mitwirkung der deutschen Seite beschlossen, die indonesische Regierung um Erläuterung der Verschärfung des Urteils für die Gwerkschaftsführer Pakpahan und Telambanua zu bitten. Dies ist am 3. Februar 1995 geschehen. Aufgrund der Auskünfte der indonesischen Regierung hat die EU am 13. Februar 1995 in einer weiteren Erklärung ihre große Besorgnis über die Verschärfung der Haftstrafen für die Gewerkschaftsführer Pakpahan und Telambanua zum Ausdruck gebracht, darauf hingewiesen, daß sie die Verurteilung dieser Gewerkschafter als nicht gerechtfertigt ansieht, und dabei die indonesische Regierung aufgerufen,

- die uneingeschränkte Achtung des Rechts dieser Gewerkschafter auf Verteidigung sicherzustellen,
- den Gewerkschaften eine freie und unabhängige Arbeit zu ermöglichen,
- den Familien der Verurteilten und den internationalen Organisationen regelmäßigen Zugang zu den Verurteilten zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)

Welche Schwerpunkte setzt die Bundesregierung in der kommenden Legislaturperiode für den Bereich Migrationspolitik, bezogen auf längerfristig bzw. auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland lebende Migranten incl. der zwischenzeitlich eingebürgerten Menschen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 16. Februar 1995

Schwerpunkte der Ausländerpolitik der Bundesregierung sind auch in dieser Legislaturperiode die Integration der rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer, insbesondere der angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, sowie strikte Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern aus Staaten außerhalb der Europäischen Union.

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung am 23. November 1994 ausgeführt:

„Ein wichtiger Prüfstein für die Menschlichkeit unserer Gesellschaft ist die Art unseres Umgangs mit Ausländern und unsere Bereitschaft, sie zu integrieren."

Unabhängig davon plant die Bundesregierung eine umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, nach Möglichkeit mit weiteren Einbürgerungserleichterungen.

Zusätzlich ist beabsichtigt, eine deutsche Kinderstaatszugehörigkeit zu schaffen, die jungen Ausländern der dritten Generation eine weitgehende Gleichstellung mit deutschen Kindern und mit Volljährigkeit bei Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglichen soll.

10. Abgeordneter **Gerd Andres** (SPD)

Wie definiert die Bundesregierung den im Zusammenhang mit Migranten immer wieder genannten Begriff „Integration", und geht sie davon aus, daß „Integration" eine ausschließlich oder überwiegend an Ausländer gestellte Forderung ist, sie somit auf deutsche Staatsbürger – also auch auf eingebürgerte „Ausländer" – kaum Anwendung findet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 16. Februar 1995

Die Bundesregierung versteht unter „Integration" die Eingliederung der auf Dauer bei uns lebenden Ausländer in die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland, damit sie hier am gesellschaftlichen Leben möglichst voll und gleichberechtigt teilhaben können.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind Leistungen der Ausländer, Hilfen von staatlichen und privaten Institutionen, aber auch Beiträge der deutschen Bevölkerung notwendig.

Die Bundesregierung erwartet von den Ausländern, daß sie sich auf die hier geltenden Wertvorstellungen, Normen und gesellschaftlichen Lebensformen einstellen. Die Respektierung unserer Kultur und der Grundwerte unserer Verfassung, der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, der Verzicht auf übersteigerte nationalreligiöse Verhaltensweisen und die Eingliederung in Schule und Beruf sind hierfür Grundvoraussetzungen.

Die Aufgabe der Integration wird vom Bund, von den Ländern und den Gemeinden, aber auch von den gesellschaftlichen Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Wohlfahrtsverbände, Vereine) und vielen Einzelinitiativen getragen und durch vielfältige Integrationshilfen unterstützt. Ferner wird die Integration durch rechtliche Rahmenbedingungen erleichtert, die einen gesicherten Aufenthalts- und Arbeitsmarktstatus ermöglichen.

Von der deutschen Bevölkerung können die Ausländer Toleranz und Verständnis erwarten.

11. Abgeordneter **Heinz Dieter Eßmann** (CDU/CSU)

Gibt es rechtliche oder andere Gründe, die verbieten, das Bundeswahlgesetz so zu ändern, daß alle deutschen Staatsangehörigen im In- und Ausland wahlberechtigt sind, zumal zahlreiche europäischen Staaten, unter anderem Frankreich, Österreich, Norwegen, Polen, Finnland, Schweden und Ungarn sogar zulassen, daß ihre Staatsangehörigen in den diplomatischen Vertretungen der jeweiligen Länder wählen können (Antwort der Bundesregierung vom 29. Januar 1995)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 20. Februar 1995

Das Wahlrecht Deutscher, die im Ausland leben, ist in § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) geregelt. Danach sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltage

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG),
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG),
3. in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG ist durch das Siebte Gesetz zur Änderung des BWG 1985 in das Bundestagswahlrecht eingeführt worden. Die Vorschrift geht typisierend davon aus, daß Deutsche, die in den Staaten des Europarates leben, aufgrund der im Lebensraum der Europaratsstaaten weitgehenden politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Übereinstimmungen, Interessenverflechtungen sowie Zielsetzungen ihrem Heimatstaat näherstehen als die in sonstigen ausländischen Staaten lebenden Staatsbürger.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG, der über die Anforderungen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG hinaus das Wahlrecht davon abhängig macht, daß seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind, ist ebenfalls durch das Siebte Gesetz zur Änderung des BWG in das Bundestagswahlrecht eingeführt worden. Die Regelung geht davon aus, daß Staatsbürger, die nicht mehr in der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates leben, für eine begrenzte Zeitspanne in der Regel noch nähere Verbindungen zu ihrem Heimatstaat haben und an dessen politischem Geschehen Anteil nehmen. Allerdings kann ihnen die Teilnahme an Bundestagswahlen nur so lange gewährt werden, wie eine informierte Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozeß als gewährleistet gelten kann. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß als wahlberechtigte Aktivbürger nur Deutsche in Betracht kommen, bei denen objektive Merkmale vorliegen, die es gewährleistet erscheinen lassen, daß sie am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozeß informiert mitwirken (BR-Drucksache 198/82, S. 19). Er hat in diesem

Zusammenhang einen Zeitraum von zehn Jahren bei typisierender Betrachtungsweise für sachgerecht gehalten. Zwar mag es in Einzelfällen vorkommen, daß Deutsche, die im Ausland leben, auch nach Ablauf dieser Frist am politischen Geschehen der Bundesrepublik Deutschland Anteil nehmen. Diese Einzelfälle können aber bei der gebotenen typisierenden Bertrachtungsweise unberücksichtigt bleiben.

Die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG enthaltene Zehnjahresfrist, die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG keine Entsprechung findet, hält sich im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit, weil der zur Stimmabgabe berufene Aktivbürger mit den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen der Bundesrepublik Deutschland hinreichend vertraut sein muß. Das Bundesverfassungsgericht hat sowohl § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG als auch § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG verfassungsrechtlich nicht beanstandet (vgl. BVerfG, NJW 1991, 689, 690). Hinzu kommt, daß zu den traditionellen Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl, die der Verfassungsgeber vorgefunden hat, das Erfordernis der Seßhaftigkeit im Wahlgebiet gehört (BVerfGE 58, 202, 205). Die Wahlberechtigung zum Deutschen Bundestag wird daher seit jeher von dem Grundsatz bestimmt, daß nur die im Wahlgebiet ansässigen Deutschen wahlberechtigt sind.

Die im Ausland lebenden Deutschen wählen durch Briefwahl. Ihnen ist deshalb keine direkte Wahlmöglichkeit (Urnenwahl) in den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen eröffnet, weil die Durchführung einer Wahl die Ausübung von Hoheitsgewalt der Bundesrepublik Deutschland auf fremdem Staatsgebiet darstellen würde. Ein solcher Hoheitsakt, der über den üblichen Rahmen der diplomatischen oder konsularischen Aufgabenwahrnehmung hinausgeht, wäre wegen der Souveränität dieser Staaten nur mit deren Einverständnis zulässig. Entsprechende Vereinbarungen mit anderen Staaten sind bislang nicht getroffen worden, weil sich das für Auslandsdeutsche gewählte Verfahren, an den Wahlen zum Deutschen Bundestag mittels Briefwahl teilnehmen zu können, bewährt hat.

12. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Liegen beim Statistischen Bundesamt Angaben darüber vor, wie viele Lehrer die Bundesländer zusätzlich einstellen, um der besonderen pädagogischen Situation der türkischen Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 16. Februar 1995

Das Statistische Bundesamt verfügt über keine derartigen Angaben. Sie sind auch den Schulstatistiken, die aufgrund länderrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, nicht zu entnehmen.

13. Abgeordnete **Christa Lörcher** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die vielfach zum Ausdruck gekommene Empörung rechtstreu gesonnener und engagierter Bürgerinnen und Bürger über Inhalte und Umsetzung des 1993 verabschiedeten Asylrechts (z. B. bei der Protestveranstaltung am 10. Dezember 1994 in Worms) von der Entgegennahme der Anträge bis hin zur Abschiebung (vgl. hierzu auch die detaillierten Studien von PRO ASYL, Caritas und EKD), und leitet sie insbesondere daraus Konsequenzen für Gesetzgebung und Behördenhandeln ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 17. Februar 1995

Die Asylrechtsreform ist 1993 mit breiter parlamentarischer Mehrheit verabschiedet worden. In der namentlichen Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes wurden bei 650 abgegebenen Stimmen 521 Ja-Stimmen, in der namentlichen Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften von 655 abgegebenen Stimmen 496 Ja-Stimmen abgegeben.

Auch zur damaligen Zeit haben sich Bürgerinitiativen gegen die Asylrechtsneuregelung ausgesprochen. An die Demonstrationen anläßlich der damaligen Parlamentsdebatte wird erinnert.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß von verschiedenen Personen oder Organisationen die Asylrechtsänderungen auch weiterhin abgelehnt werden.

So fordert z. B. der in der Frage angesprochene Caritas-Bericht vom September 1994 u. a.:

- Einschränkung der Drittstaatenregelung,
- Einschränkung der Herkunftsstaatenregelung,
- Wegfall des Flughafenverfahrens,
- Wegfall der umgehenden Anhörung des Asylbewerbers durch das Bundesamt,
- Wegfall der besonderen Zustellungsvorschriften,
- Verlängerung der Rechtsmittelfristen,
- Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Diese Änderungsforderungen beruhen auf einer Einstellung vieler Caritas-Mitarbeiter, die durch folgende Passage auf Seite 8 des Caritas-Berichts verdeutlicht wird:

> „In einigen Bundesländern sind die Verbände nicht zu einer Beratungs- und Betreuungstätigkeit in derartigen Einrichtungen (Anmerkung: Aufnahmeeinrichtungen) bereit. Caritasverbände lehnen diese Tätigkeit aus grundsätzlichen Erwägungen ab, weil sie die Erstaufnahmeeinrichtungen und das darin durchgeführte beschleunigte Asylverfahren als ein wesentliches Element einer verfehlten Asylpolitik ansehen, als deren Unterstützer sie nicht fälschlich angesehen werden wollen."

Die Asylrechtsneuregelung hat eines ihrer wesentlichen Ziele erreicht: Sie hat zum Erhalt des inneren Friedens in Deutschland beigetragen. Dieser Erfolg beruht maßgeblich auf den beispielsweise vom Caritas-Verband angegriffenen Regelungen. Eine Änderung ist derzeit nicht veranlaßt.

14. Abgeordnete **Christa Lörcher** (SPD)

Sieht die Bundesregierung Veranlassung, wegen der genannten Problematik von Asylrecht und Asylrechtspraxis Bürgerinnen und Bürger, die in ihrem Engagement für Menschenrechte bei Aktionen zivilen Ungehorsams die Grenze strafbarer Handlungen möglicherweise überschritten haben, im Ermittlungs- und Strafverfahren dadurch zu schützen, daß sie sich offen zu einem Reform- und Korrekturbedarf bekennt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 17. Februar 1995

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Reform- und Korrekturbedarf.

15. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten, insbesondere auch organisatorischer Art, sieht die Bundesregierung, um Asylverfahren schwerkrimineller Asylbewerber rasch zum Abschluß zu bringen, wenn diese, wie in Münchner Zeitungen berichtet (z. B. SZ vom 8. Februar 1995), mit Rauschgift handeln, Minderjährige zur Prostitution zwingen und Leiter von Asylunterkünften mit dem Tode bedrohen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 17. Februar 1995

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist – auch unter Berücksichtigung entsprechender Beschlüsse der Innenministerkonferenz – seit Jahren angewiesen, von den Ländern gemeldete straffällig gewordene Asylbewerber beschleunigt zu bescheiden. Dies gilt insbesondere in Fällen schwerkrimineller Asylbewerber.

Damit wird es den Ausländerbehörden ermöglicht, bei neagtiven Entscheidungen rasch aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu treffen.

Laut Auskunft des Bundesamtes wird von seiten der Länder von dieser Beschleunigungsmöglichkeit auch in großem Umfang Gebrauch gemacht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit ihrer Ankündigung im Dezember 1994 ergriffen, um „Laserdrome" zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 22. Februar 1995

Die Bundesregierung hält es nicht für hinnehmbar, daß sogenannte Laserdrome errichtet und betrieben werden. Die betroffenen Bundesressorts prüfen, in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht und welche Maßnahmen zweckdienlich und erforderlich sind, um die von den sogenannten Laserdromen ausgehenden Gefahren zu beseitigen. Geprüft wird insbesondere, ob und gegebenenfalls in welcher Weise eine Regelung im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, im Gewerberecht oder im Jugendschutzrecht erfolgen kann. Mit dieser Prüfung sind neben dem Bundesministerium der Justiz insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befaßt. Welches rechtliche Instrumentarium letztendlich am besten zur Unterbindung von Laserdromen geeignet ist, kann erst nach Abschluß dieser Prüfung beantwortet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

17. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Sind der Bundesregierung Überlegungen bekannt, wie sie der Industrieverein für den Raum Backnang aus zuverlässigen Quellen in Erfahrung gebracht hat und nach denen als Folge einer bundesweiten Wirtschaftlichkeitsstudie im Anschluß an die erst jüngst vollzogene Aufgabe der Expreß- und Stückgutabfertigung am Backnanger Bahnhof nun auch die Backnanger Zolldienststelle geschlossen werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 15. Februar 1995

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Zuge von bundesweiten Organisationsuntersuchungen im Januar 1995 Erhebungen bei den Hauptzollämtern und deren Dienststellen im Oberfinanzbezirk Stuttgart durchgeführt. Damit sollen die Auswirkungen des Binnenmarktes auf die Organisationsstruktur und die Personalwirtschaft bei den Zolldienststellen im örtlichen Bereich ermittelt werden.

Nach dem Ergebnis der Organisationsuntersuchung im Hauptzollamtsbezirk Stuttgart-Ost ist der Arbeitsanfall der Abfertigungsstelle Backnang des Zollamts Waiblingen so weit zurückgegangen, daß nicht einmal mehr zwei Arbeitskräfte ausgelastet sind. Dienststellen dieser Größenordnung sind unwirtschaftlich; ihre Beibehaltung ist auf Dauer nicht zu rechtfertigen.

18. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Können die mittelständischen Unternehmen des Raumes Backnang, die durch eine weder wirtschaftlich noch standortpolitisch vertretbare Schließung der Zolldienststellen empfindlich getroffen würden, dergestalt mit der Unterstützung der Bundesregierung rechnen, als diese alles unternimmt, der erwogenen Schließung entgegenzutreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 15. Februar 1995

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart wird prüfen, welches Zollabfertigungsbedürfnis im Raum Backnang künftig noch gegeben ist und wie für die betroffenen Bürger und Wirtschaftskreise auch künftig ein angemessener Service der Zollverwaltung sichergestellt werden kann. Die Oberfinanzdirektion wird im Rahmen dieser Prüfung auch die zuständige Industrie- und Handelskammer, die Kommune und die zuständigen Personalvertretungen beteiligen. Nach den Erfahrungen in vergleichbaren Fällen bin ich sicher, daß für alle Beteiligten tragbare Lösungen gefunden werden können.

19. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Wie sehen die in Drucksache 12/8599 S. 10 veröffentlichten Zahlen des Bundesministeriums der Finanzen, konsolidiert für die Länder und Gemeindehaushalte (West) von 1993 bis 1998, aus?

20. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Welche Pro-Einwohner-Zahlen ergeben sich für Ost- und Westzahlen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 16. Februar 1995

Die im Juni 1994 erstellte mittelfristige Finanzprojektion unterstellte für Länder und Gemeinden die folgenden konsolidierten Ausgaben und Einnahmen:

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Länder und Gemeinden	– Mrd. DM –					
West						
Ausgaben	539,6	548	560,5	581	597,5	616
Einnahmen	508,4	511	522,5	553,5	580,5	611
Ost						
Ausgaben	143,0	149,5	156	162	167	117
Einnahmen	118,5	124	144	154	162,5	168,5

Daraus ergeben sich als „Pro-Einwohner-Zahlen":

	1993	1994	1995	1996	1997	1998
Länder und Gemeinden	– DM je Einwohner[1]) –					
West						
Ausgaben	8 200	8 300	8 500	8 800	9 100	9 400
Einnahmen	7 700	7 800	8 000	8 400	8 800	9 300
Ost						
Ausgaben	9 200	9 600	10 000	10 400	10 700	11 000
Einnahmen	7 600	7 900	9 200	9 900	10 400	10 800

[1]) Einwohner am 31. Dezember 1993.

21. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Wann werden die erforderlichen statistischen Daten vorliegen, nach denen sich für die einzelne Gemeinde ergibt, in welchem Schlüssel und mit welcher staatlichen Zuweisung aus dem den Gemeinden zugestandenen Aufkommen aus der Umsatzsteuer zum Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle sie im Anschluß an die Übergangslösung rechnen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 15. Februar 1995

Nach den Beratungsergebnissen der vom Bundesminister der Finanzen Anfang des Jahres 1994 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Reform der Gewerbesteuer, in der Vertreter der Wirtschaft, der kommunalen Spitzenverbände und des Bundes mitwirkten, können die für die Durchführung von Modellrechnungen erforderlichen statistischen Daten bis Ende 1998 vorliegen. Hierfür sind jedoch zunächst die entsprechenden Rechtsgrundlagen zu schaffen. Im Laufe des Jahres 1999 könnte dann ein endgültiger Verteilungsschlüssel ermittelt werden, der ab dem Jahre 2000 der Aufteilung des kommunalen Umsatzsteueranteils auf die einzelnen Gemeinden zugrunde gelegt werden kann.

22. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung die statistischen Daten, Schlüssel und Zuweisungshöhen für die einzelne Gemeinde bei dem zugesagten Ausgleich während der Übergangszeit ab 1996 vorlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 15. Februar 1995

Auch für die Übergangszeit bis zur Anwendung des endgültigen orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels werden die Gemeinden nach den Plänen der Bundesregierung einen vollen Ausgleich erhalten. Dabei ist ebenfalls an eine Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer gedacht, bei der der Besitzstand der Kommunen gewahrt wird. Die Einzelheiten zur Verteilung des kommunalen Umsatzsteueranteils auf die einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 1996, der in Kürze vorgelegt wird.

23. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Trifft es zu, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) mit Urteil vom 14. Februar 1995 (C-279/93) entschieden hat, daß entsprechend der bereits in dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD vom 27. April 1994 (Drucksache 12/7433) vertretenen Auffassung die deutsche Besteuerung von in EU-Staaten ansässigen Grenzpendlern gegen Artikel 48 EWG-Vertrag verstößt und somit eine Änderung der bestehenden deutschen Steuerrechtsvorschriften erforderlich ist?

24. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Weshalb hat die Bundesregierung nicht im Hinblick auf diese vorhersehbare Entscheidung des EuGH – wie von der Fraktion der SPD gefordert – in dem Gesetzgebungsverfahren zu dem sogenannten Grenzpendlergesetz eine mit EU-Recht vereinbare Regelung, wie sie z. B. auch von der EU-Kommission und den in der Anhörung vertretenen Sachverständigen gefordert wurde, vorgeschlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 22. Februar 1995

Bei dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes handelt es sich um eine wichtige Fortbildung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften. Es ging um die Frage, ob und inwieweit Artikel 48 des EWG-Vertrages eine Verpflichtung zur einkommensteuerlichen Gleichbehandlung Gebietsfremder enthält. Schon aus dem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofes ergibt sich, daß die gemeinschaftsrechtliche Rechtslage unklar war. Außerdem haben alle dem Verfahren beigetretenen Mitgliedstaaten die Rechtsauffassung der EU-Kommission abgelehnt.

Der Europäische Gerichtshof ist der Empfehlung der EU-Kommission vom 21. Dezember 1993 – KOM (93) 3702 endg. – im übrigen nicht in allen Punkten gefolgt. Insbesondere hat er bei der Frage, welcher Personenkreis nach Artikel 48 des EWG-Vertrages begünstigt ist, die von der Empfehlung der EU-Kommission abweichende Regelung des Grenzpendlergesetzes bestätigt.

Da die Mitgliedstaaten die Empfehlung der EU-Kommission ablehnten, hätte der von der Fraktion der SPD geforderte Alleingang Deutschlands die durch das Urteil erreichte und alle Mitgliedstaaten bindende Fortbildung des Gemeinschaftsrechts verhindert und darüber hinaus den Grenzpendlern, die aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten auspendeln, geschadet.

25. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 14. Februar 1995 dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die vom EuGH festgestellte zu hohe deutsche Besteuerung der EU-Grenzpendler, die einen Verstoß gegen Artikel 48 des EWG-Vertrages darstellt, beseitigt wird, und wenn ja, bis wann ist mit der Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfs zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 21. Februar 1995

Die Bundesregierung beabsichtigt, die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes erforderlichen Anpassungen des Einkommensteuergesetzes in die parlamentarischen Beratungen zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 einzubringen.

26. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Mit welcher zusätzlichen Belastung für den Bürger wird mit der etwaigen Einführung der Steuerpflicht für die Bereiche Abfall- und Abwasserentsorgung gerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 20. Februar 1995

Ziel der Überlegungen zur Einführung der Besteuerung kommunaler Entsorgungsbetriebe ist es, gleiche Rahmenbedingungen für privat- und öffentlich-rechtliche Organisationsformen zu schaffen.

Einsparpotentiale bei der Gebührenkalkulation liegen z. B. in der die Gebührenhöhe maßgeblich beeinflussenden Wahl des Abschreibungsverfahrens (steuerliche Abschreibungen von den tatsächlichen Anschaffungskosten statt – wie jetzt bei Hoheitsbetrieben – von wesentlich höheren Wiederbeschaffungswerten), der Höhe der kalkulatorischen Zinsen sowie der Art der Finanzierung. Mehr Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lösungen könnte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Darüber hinaus ist zu beachten, daß die Einbeziehung in die Umsatzsteuer mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs verbunden ist. Bei entsprechend hohen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen kann dies zu Umsatzsteuer-Erstattungen führen, die die Möglichkeit von Gebührensenkungen eröffnen.

Die Einführung der Besteuerung öffentlich-rechtlicher Abwasser- und Abfallbeseitigungsbetriebe ist somit nicht notwendigerweise mit Gebührenerhöhungen verbunden. Im Gegenteil: Der Vorsteuerabzug ermöglicht gegebenenfalls sogar Spielraum für Gebührensenkungen.

Ob jedoch eine Steuerpflicht eingeführt werden soll, ist auch unter Haushalts-Gesichtspunkten zu prüfen. Neuere Rechnungen haben ergeben, daß Bund und Länder durch die Differenz zwischen der 7%igen Mehrwertsteuer-Pflicht und dem 15%igen Vorsteuerabzug erhebliche Steuerausfälle erwarten müssen. Deshalb neigt das Bundesministerium der Finanzen dazu, diese Maßnahme zurückzustellen.

27. Abgeordneter **Karl-Josef Laumann** (CDU/CSU)

Würde eine mögliche Steuerpflicht unabhängig davon gelten, ob die Bereiche als Regiebetrieb, als eigenbetriebsähnliche Einrichtung oder als Eigenbetrieb geführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 20. Februar 1995

Ja.

28. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Sollen die Ausgleichsmaßnahmen für den Abbau der Gewerbesteuer durch eine direkte, verfassungsmäßig abgesicherte quotenmäßige Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer nach dem Vorbild der Einkommensteuerbeteiligung erfolgen, oder sollen die Gemeinden nur Zuweisungen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer nach einem Bundesschlüssel erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 14. Februar 1995

Als Ausgleichsmaßnahme für den Abbau der Gewerbesteuer kommt insbesondere eine Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden in Betracht. Dabei ist an eine direkte quotenmäßige Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen vor dessen Verteilung auf Bund und Länder gedacht. Voraussetzung hierfür ist eine Änderung von Artikel 106 GG. Insofern würde die Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden der Einkommensteuerbeteiligung entsprechen und nicht als „Zuweisung" aus dem Bund bzw. Ländern zustehenden Umsatzsteueraufkommen zu bewerten sein.

29. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Beabsichtigt die Bundesregierung ein finanzielles Engagement für die Aluhett Aluminiumwerke GmbH (Hettstedt), um die Finanzierungslücke von 25,6 Mio. DM zwischen der am 9. Februar 1995 vom Finanzausschuß des Landtages Sachsen-Anhalt bewilligten Landesbürgschaft in Höhe von 5 Mio. DM und der Summe von 30,6 Mio. DM, die nach Angaben des Sequesters des Unternehmens, Günter Trutnau, für die Weiterführung der Produktion benötigt wird, zu schließen und damit einen Beitrag zur Sicherung von 643 Arbeitsplätzen zu leisten (von denen mittelbar weitere 7 000 Arbeitsplätze abhängen), wenn ja, in welcher Form?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 20. Februar 1995

Die Aluhett Aluminiumwerke GmbH wurde im Rahmen eines Management By Out (MBO) von der Treuhandanstalt 1992 privatisiert. Die wesentlichen vertraglichen Bedingungen und Verpflichtungen des Privatisierungsvertrages sind von dem Erwerber erfüllt worden. Für die Nachfolgeorganisation der THA, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), gibt es keine Möglichkeit, dem Unternehmen im Rahmen des Vertragsmanagements zu helfen.

Dem Unternehmen Aluhett Aluminiumwerke GmbH steht aber das übliche Förderinstrumentarium des Bundes zur Verfügung, insbesondere käme eine Bürgschaft für Kredite in Frage, sofern das Unternehmenskonzept nach strenger Einzelfallprüfung für erfolgversprechend gehalten wird.

30. Abgeordneter **Dr. Uwe-Jens Rössel** (PDS)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob über die Advent International Corporation GmbH Deutschland hinaus noch andere Investoren existieren, die Interesse an einer Beteiligung oder Übernahme der Aluhett Alumniumwerke GmbH (Hettstedt) haben, wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 20. Februar 1995

Über die in der Öffentlichkeit genannten Unternehmen hinaus sind der Bundesregierung keine Interessenten für eine Beteiligung oder Übernahme der Aluhett Aluminiumwerke GmbH bekannt.

31. Abgeordnete **Halo Saibold** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft die Meldung in der „Tageszeitung" vom 2. Februar 1995 zu, wonach der deutsche Direktor der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) bereits angewiesen wurde, für die Finanzierung des Atomkraftwerkes in Mochovce/Slowakai zu stimmen, obwohl die EBRD nicht einmal das von Euratom erstellte Sicherheitsgutachten komplett veröffentlicht hat und Preussen-Elektra wegen nicht erfüllter Bedingungen (keine Schließung des AKW [Atomkraftwerkes] Bohunice, westlicher Sicherheitsstandard nicht erreichbar, Entsorgung nicht gesichert etc.) aus der Finanzierung der jetzt als zu riskant eingeschätzten Anlage ausgestiegen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 22. Februar 1995

Es trifft nicht zu, daß der deutsche Direktor angewiesen wurde, für die Finanzierung des Atomkraftwerks in Mochovce/Slowakei zu stimmen. Die EBRD ist z. Z. noch dabei, das Vorhaben sorgfältig zu prüfen. Diese Prüfungskriterien schließen die Gewährleistung eines westlichen Sicherheitsstandards und einer angemessenen Entsorgung mit ein. Eine Vereinbarung über die Schließung des Kernkraftwerks in Bohunice wird eine der Kreditvergabevoraussetzungen sein.

32. Abgeordnete **Ortrun Schätzle** (CDU/CSU)

Wie sieht die Bedarfsdeckung im Grenzabfertigungs- oder Grenzaufsichtsdienst an deutschen Außengrenzen, speziell der deutsch-schweizerischen Grenze, aus, und welche Anstrengungen werden unternommen, um diese Bedarfsdekkungslücken kurzfristig zu schließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 20. Februar 1995

Die Personalsituation in den abgefragten Bereichen ergibt derzeit folgendes Bild:

1. Land-EG-Außengrenze – insgesamt –

1.1 Grenzabfertigungsdienst (Waren- und Reisendenabfertigung)

Bedarf:	rd. 3320	Arbeitskräfte
Istbesetzung:	rd. 2740	Arbeitskräfte

1.2 Grenzaufsichtsdienst (Zollkommissariate)

Bedarf:	rd. 2250	Arbeitskräfte
Istbesetzung:	rd. 1790	Arbeitskräfte

2. Deutsch-schweizerische Grenze

2.1 Grenzabfertigungsdienst (Waren- und Reisendenabfertigung)

Bedarf:	rd. 910	Arbeitskräfte
Istbesetzung:	rd. 690	Arbeitskräfte

2.2 Grenzaufsichtsdienst (Zollkommissariate)

Bedarf:	rd. 270	Arbeitskräfte
Istbesetzung:	rd. 210	Arbeitskräfte

Zur Deckung der bestehenden Personallücken werden folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Abordnungen

Rund 90 Zollbeamte aus dem Alt-Bundesgebiet werden in einem rollierenden Verfahren zur Verstärkung an die Grenzen zu Polen und zur Tschechischen Republik abgeordnet. Die schweizerische Grenze wird regelmäßig zur Hauptreisezeit mit abgeordneten Beamten aus dem Oberfinanzbezirk Freiburg und benachbarten Oberfinanzbezirken verstärkt.

2. Versetzungen

   Daneben wird auch auf Versetzungen von Zollbeamten zurückgegriffen, deren bisherige Aufgaben im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes entfallen. Dies betrifft z. B. alle Nachwuchskräfte aus dem Oberfinanzbezirk München, die – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle für Verwendungen außerhalb der OFD München eingeteilt worden sind.

3. Erhöhte Einstellungszahlen

   Derzeit befinden sich allein für die Oberfinanzdirektionen in den neuen Bundesländern rd. 800 Nachwuchskräfte des mittleren und rd. 360 des gehobenen Zolldienstes in der Ausbildung bzw. haben die Ausbildung vor kurzem abgeschlossen. Durch weiterhin erhöhte Einstellungszahlen können die personellen Lücken in den neuen Bundesländern bis 1997 weitgehend gedeckt werden.

4. Übernahme von Beschäftigten der Post

   Allein in den Oberfinanzbezirken Freiburg und Nürnberg sind 1994 rd. 60 freigesetzte Postbedienstete in die Zollverwaltung übernommen worden. Weitere Übernahmen von Personal der Post sind für 1995 vorgesehen, um personelle Lücken im Alt-Bundesgebiet zu schließen.

33. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Trifft es zu, daß der ehemalige Grenzstreifen in Berlin zwischen den Bezirken Treptow und Neukölln/Kreuzberg Ende 1994 aus der Verfügung der Bundeswehr in die Verwaltung des Bundesvermögensamtes übernommen wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. Februar 1995

Dieser Teil des Grenzstreifens wurde am 1. September 1994 aus der Verfügung der Bundeswehr in die Verwaltung des Bundesvermögensamtes Berlin II übernommen.

34. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung den derzeitigen Zustand bezüglich Vermüllung, Ordnung, Sicherheit usw. im genannten Grenzstreifen ein?

35. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Wie hat die Bundesregierung auf Eingaben der Bezirksverwaltungen in den genannten Stadtteilen reagiert, die eine Verhinderung illegaler Müllablagerungen, illegaler Ansiedlungen und illegaler Nutzungen anmahnten und Maßnahmen zur Verhinderung zukünftiger illegaler Müllablagerung forderten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. Februar 1995

Der vorgenannte Teil des ehemaligen Grenzstreifens wird aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage mißbräuchlich zur Müllablagerung genutzt. Er ist abseits in einem reinen Gewerbegebiet gelegen und auch

mit schwereren Fahrzeugen zu befahren. Privatpersonen und auch Gewerbetreibende laden dort vornehmlich Hausmüll, Bauschutt, aber auch Autowracks und Sondermüll ab.

Der Bund ist in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksverwaltung Treptow, teilweise auch mit dem Berliner Senat und der Fachabteilung Umweltkriminalität der Berliner Polizei, darum bemüht, illegale Müllablagerungen zu verhindern. Akute Gefahren für die Umwelt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung konnten so vermieden werden. Je nach Art und Umfang der eingetretenen Verunreinigungen werden diese durch Mitarbeiter des Bundesvermögensamtes oder durch die Berliner Stadtreinigung beseitigt.

Auch bezüglich der für die in diesem Bereich vorhandenen illegalen Nutzer (u. a. sog. „Wagenburgen") arbeiten Bund und Land Berlin eng zusammen. So wird versucht, illegale Wagenburgen in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Soziales auf landeseigene Flächen umzusiedeln.

36. Abgeordneter **Siegfried Scheffler** (SPD)

Unterstützt die Bundesregierung Vorhaben des Bezirksamtes Treptow von Berlin, über ABM eine sparsame Begrünung (Müllbeseitigung, Rasenansaat, Absperrung, z. T. Pflanzungen) in den Bereichen vorzunehmen, in denen der bestätigte Flächennutzungsplan kein Bauland ausweist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 16. Februar 1995

Dem Naturschutz- und Grünflächenamt des Bezirks wird die sog. „Einfachbegrünung" von geeigneten Teilflächen gestattet. Der Einsatz von ABM-Kräften wird grundsätzlich begrüßt.

Eine generelle Absperrung dieses Teils des ehemaligen Grenzstreifens kommt nicht in Betracht. Lediglich Flächen, für die Verdacht der Kontaminierung besteht, werden ggf. durch Einfriedung dem öffentlichen Zugang entzogen.

37. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Steuerberater „dem Gutverdienenden zeigen, wie man sein Geld über die Schweiz leitet oder wie man in Luxemburg Geld anlegt" (vgl. Fernseh-/Hörfunkspiegel des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Februar 1995, S. 4), und wie kann die Aussage „Dieses alles wird in Zukunft gestrichen" rein technisch umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 16. Februar 1995

Steuerberater haben nach dem Gesetz u. a. die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß die Steuerberater dieser Verpflichtung nachkommen, ohne Beihilfe zur Steuerhinterziehung zu leisten.

Die Geldanlage im Ausland ist als solche nicht strafbar, auch wenn damit der nur von Zahlstellen im Inland zu erhebende Zinsabschlag vermieden wird. Ein strafbares Verhalten des Steuerpflichtigen liegt aber vor, wenn die im Ausland erzielten Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Zur besseren Erfassung dieser Erträge ist nach Auffassung der Bundesregierung ein internationaler Konsens erforderlich. Deshalb hält die Bundesregierung eine gemeinschaftliche Mindestlösung in der Europäischen Union und mittelfristig die Einbeziehung von Drittländern in eine solche Lösung für notwendig.

38. Abgeordnete
Heidemarie Wieczorek-Zeul
(SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, sich der von Frankreich geforderten Verwirklichung der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) bereits 1997 anzuschließen?

39. Abgeordnete
Heidemarie Wieczorek-Zeul
(SPD)

Wird die Bundesregierung der von Frankreich geforderten schnellen Verwirklichung der EWWU zustimmen, und wird sie ihre Zustimmung von Fortschritten beim Ausbau der Politischen Union abhängig machen?

40. Abgeordnete
Heidemarie Wieczorek-Zeul
(SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Forderung der französischen Ratspräsidentschaft (siehe Rede des französischen Staatspräsidenten Mitterrand vom 17. Januar 1995 vor dem Europäischen Parlament), die dritte Stufe der EWWU bereits 1997 zu verwirklichen, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich abgestimmt ist?

41. Abgeordnete
Heidemarie Wieczorek-Zeul
(SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die gemeinsamen Ziele der Präsidentschaft, insbesondere die schnelle Verwirklichung der dritten Stufe der EWWU, wie sie in dem gemeinsamen Artikel der Außenminister Dr. Klaus Kinkel und Juppé in der FAZ vom 12. Januar 1995 beschrieben wurden, voll inhaltlich mit ihr abgestimmt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthauser vom 22. Februar 1995

Nach dem Vertrag über die Europäische Union kann der Eintritt in die Endstufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nur dann bereits im Jahr 1997 erfolgen, wenn eine Mehrheit der Mitgliedstaaten alle Konvergenzkriterien erfüllt. Niemand kann gegenwärtig zuverlässig voraussagen, ob dies bis dahin der Fall sein wird. Aufgrund des im Jahr 1994 erreichten Grades an wirtschaftlicher Konvergenz unter den EU-Mitgliedstaaten, wie ihn der dem Deutschen Bundestag übersandte Konvergenzbericht der Bundesregierung darstellt, erscheint dies gegenwärtig unwahrscheinlich.

Die Bundesregierung wird sich jeder Aufweichung der Konvergenzkriterien mit dem Ziel, einen vorschnellen Eintritt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu ermöglichen, energisch widersetzen. Bei der Entscheidung des Europäischen Rates über Zeitpunkt und Teilnehmer an der Wirtschafts- und Währungsunion ist ausschließlich eine strikte Auslegung der Konvergenzkriterien maßgebend.

Unabhängig davon hält die Bundesregierung Fortschritte beim Ausbau der Politischen Union für notwendig. Diese betreffen vor allem eine noch wirkungsvollere Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, bei der Asyl- und Einwanderungspolitik sowie bei der Bekämpfung der international organisierten Kriminalität.

Frankreich hat ebenso wie die vorangegangenen EU-Ratspräsidentschaften der einzelnen Mitgliedsländer die Prioritäten seiner Präsidentschaft selbständig und in eigener Verantwortung festgelegt. Zwischen Deutschland und Frankreich finden regelmäßig Gespräche zu europapolitischen Fragen statt. Auf dem letzten deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrat am 29. November 1994 in Bonn haben beide Delegationen erklärt, sich allen Versuchen einer Aufweichung der Konvergenzkriterien energisch zu widersetzen. Dieser Konsens wird durch jüngste Äußerungen von Premierminister Balladur und Finanzminister Alphandéry bekräftigt.

In dem gemeinsamen Artikel des deutschen und des französischen Außenministers in der FAZ vom 12. Januar 1995 ist nicht von einer „schnellen Verwirklichung der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion" die Rede. Statt dessen wird angemerkt, daß die Anstrengungen der beiden Länder darauf gerichtet sein müssen, gemeinsam den Eintritt in die dritte Stufe anzuführen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

42. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Wie viele Existenzgründerzentren wurden seit 1990 in der Bundesrepublik Deutschland – aufgelistet nach Bundesländern – gegründet, und in welche Höhe wurden diese aus Mitteln des Bundes und der Länder finanziell gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 20. Februar 1995

Von seiten des Bundes sind Technologie- und Gründerzentren – die Bezeichnungen können im Einzelfall etwas abweichen – aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie (in den neuen Ländern) aus dem Förderprogramm „Technologieorientierte Unternehmensgründungen" gefördert worden.

I. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Der 23. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gestattet den Ländern die Förderung der Errichtung oder des Ausbaus von Forschungs-, Innovations-, Tech-

nologie- und Gründerzentren bzw. -parks, „die durch zeitlich beschränkte Bereitstellung von Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten . . . die Gründung neuer Unternehmen . . . oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern" (Drucksache 12/7175, Teil II Nr. 8.1.7).

Seit 1972 wird beim Bundesamt für Wirtschaft in Eschborn eine Statistik der bewilligten Förderfälle geführt. Diese Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der antragstellenden Träger des Zentrums.

In der Bewilligungsstatistik erfolgt keine separate Erfassung von Existenzgründerzentren, sondern lediglich eine Erfassung der insgesamt geförderten Forschungs-, Innovations-, Technologie- und Gründerzentren. Seit 1990 ergibt sich folgende Statistik:

1990

Neubau und Ausbau von Technologiezentren			
	Zahl	Investitionsvolumen – in Mio. DM –	GA-Mittel – in Mio. DM –
Nordrhein-Westfalen	1	16,00	12,80
Brandenburg	1	16,00	14,20
insgesamt	2	32,00	27,00

1991

Neubau und Ausbau von Technologiezentren			
	Zahl	Investitionsvolumen – in Mio. DM –	GA-Mittel – in Mio. DM –
Schleswig-Holstein	1	15,20	12,92
Nordrhein-Westfalen	6	251,00	177,58
Mecklenburg-Vorpommern	3	10,14	8,36
Sachsen	2	2,61	1,67
Sachsen-Anhalt	1	0,10	0,09
Thüringen	2	9,73	7,76
insgesamt	15	288,78	208,40

1992

Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks			
	Zahl	Investitionsvolumen – in Mio. DM –	GA-Mittel – in Mio. DM –
Schleswig-Holstein	1	3,65	3,27
Hamburg	0	0,00	0,00
Niedersachsen	0	0,00	0,00
Bremen	0	0,00	0,00
Nordrhein-Westfalen	7	92,45	70,87
Hessen	0	0,00	0,00
Rheinland-Pfalz	0	0,00	0,00
Baden-Württemberg	0	0,00	0,00

1992

Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks			
	Zahl	Investitions-volumen – in Mio. DM –	GA-Mittel – in Mio. DM –
Bayern/Freistaat	0	0,00	0,00
Saarland	1	0,50	0,35
Berlin	2	58,67	52,80
Brandenburg	0	0,00	0,00
Mecklenburg-Vorpommern	5	25,33	21,34
Sachsen/Freistaat	7	66,04	46,25
Sachsen-Anhalt	6	121,33	70,45
Thüringen	1	9,67	4,63
insgesamt	30	377,84	269,96

1993

Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks			
	Zahl	Investitions-volumen – in Mio. DM –	GA-Mittel – in Mio. DM –
Schleswig-Holstein	2	20,35	12,35
Hamburg	0	0,00	0,00
Niedersachsen	0	0,00	0,00
Bremen	0	0,00	0,00
Nordrhein-Westfalen	4	66,26	46.92
Hessen	0	0,00	0,00
Rheinland-Pfalz	0	0,00	0,00
Baden-Württemberg	0	0,00	0,00
Bayern/Freistaat	0	0,00	0,00
Saarland	0	0,00	0,00
Berlin	0	0,00	0,00
Brandenburg	2	35,11	25,74
Mecklenburg-Vorpommern	5	47,42	41,27
Sachsen/Freistaat	9	206,56	119,32
Sachsen-Anhalt	1	11,15	7,34
Thüringen	6	89,42	57,27
insgesamt	29	476,25	310,22

1994
– vorläufig –

Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks			
	Zahl	Investitions-volumen – in Mio. DM –	GA-Mittel – in Mio. DM –
Schleswig-Holstein	1	13,35	11,35
Hamburg	0	0,00	0,00
Niedersachsen	1	2,35	1,17
Bremen	0	0,00	0,00
Nordrhein-Westfalen	3	20,89	15,73
Hessen	0	0,00	0,00
Rheinland-Pfalz	0	0,00	0,00
Baden-Württemberg	0	0,00	0,00
Bayern/Freistaat	0	0,00	0,00
Saarland	0	0,00	0,00
Berlin	3	148,56	133,11
Brandenburg	6	164,36	146,66
Mecklenburg-Vorpommern	3	43,52	38,24
Sachsen/Freistaat	13	112,82	81,57
Sachsen-Anhalt	2	55,58	38,90
Thüringen	2	19,16	17,10
insgesamt	34	580,58	483,82

II. Förderprogramm „Technologieorientierte Unternehmensgründungen"

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie – heute Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie – hat die Errichtung von Technologie- und Gründerzentren (TGZ) in den neuen Ländern zunächst mit Beratungshilfen und anschließend mit Beiträgen zu den Errichtungskosten mit insgesamt etwa 40 Mio. DM gefördert. Mit diesen Mitteln konnte die Kooperation von 25 neuen TGZ mit westdeutschen Zentren sowie die Errichtung von 15 TGZ in den neuen Ländern unterstützt werden.

Hinzu kommt eine indirekte Unterstützung aus den Existenzgründungshilfen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (insbesondere „Beteiligungskapital für junge Technologieunternehmen" und Modellversuch „Technologieorientierte Unternehmensgründungen in den neuen Bundesländern"), soweit TGZ-Mietkosten aus der Förderung bestritten wurden.

Inwieweit die Länder neben der GA (s. o. I.) die Gründung von TGZ gefördert haben, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

43. Abgeordnete
Annelie Buntenbach
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Warum hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung seine Auffassung dahin gehend geändert, daß die Leistungsgewährung nach dem Schwerbehindertengesetz einen Bescheid bzw. einen Ausweis der Versorgungsämter erfordert und eine psychische Behinderung nicht mehr anhand der sogenannten Ersatzkriterien und einer fachärztlichen Bestätigung durch die Hauptfürsorgestellen festgestellt werden kann, und wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Hilfegewährung für Menschen mit einer psychischen Behinderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 17. Februar 1995

Nach geltendem Recht können psychisch Behinderte die Hilfen nach dem Schwerbehindertengesetz erhalten, wenn sie schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt sind. Dies ist gegenüber der Arbeitsverwaltung oder der Hauptfürsorgestelle nachzuweisen, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft nicht im Einzelfall ausnahmsweise offensichtlich ist. Die für den Nachweis erforderliche Feststellung kann nur durch die Versorgungsämter getroffen werden; eine Feststellung durch andere Behörden wie z. B. die Arbeitsverwaltung oder die Hauptfürsorgestellen ist nicht zulässig. Um dieser Rechtslage Rechnung zu tragen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen ihren Mitgliedern die Aufgabe der bisherigen Praxis empfohlen, wonach die Schwerbehinderteneigenschaft bei bestimmten Gruppen von psychisch Behinderten anhand der sog. Ersatzkriterien meistens ohne fachärztliche – oft sogar ganz ohne ärztliche – Bestätigung durch die Hauptfürsorgestellen „festgestellt" wurde. Die Fortführung dieser Praxis wäre nur unter der Prämisse rechtmäßig gewesen, daß im Falle des Vorliegens dieser Ersatztatbestände in allen Fällen wenigstens ein Grad der Behinderung von 50 vorgelegen hätte, die Schwerbehinderung also offensichtlich gewesen wäre. Davon kann nach einem Votum der Sektion „Versorgungsmedizin" des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 2. Oktober 1990 nicht ausgegangen werden. Dieses Gremium hat festgestellt, daß die Erfüllung der genannten Kriterien keineswegs in jedem Fall das Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft indiziert.

44. Abgeordnete
Annelie Buntenbach
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, um eine Gewährung von Hilfen zur beruflichen Integration der Menschen mit psychischer Behinderung, die keinen Schwerbehindertenausweis haben, sicherzustellen, und beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Verankerung der Leistungsgewährung aufgrund der sogenannten Ersatzkriterien im Rahmen der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes bzw. des SGB IX?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 17. Februar 1995

Es ist Anliegen der Bundesregierung, daß psychisch Behinderten die zu ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Hilfen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden können.

Vorrangige Leistungen an psychisch Behinderte erbringen die Träger der medizinischen und beruflichen Rehabilitation im Rahmen des für sie geltenden Rechts. Psychosoziale Leistungen, insbesondere zur Nachbetreuung am Arbeitsplatz, sind im Rahmen dieser Leistungen jedoch nicht in vollem Umfang gewährleistet, so daß auf bedarfsdeckende nachrangige Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz nicht verzichtet werden kann. Um diese Hilfen möglichst allen psychisch Behinderten zugänglich zu machen, muß nach Auffassung der Bundesregierung im Feststellungsverfahren durch die Versorgungsämter auf die besonderen Belange psychisch Behinderter Rücksicht genommen werden.

Die Frage ist am 10. November 1994 auch in der Sitzung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats (Sektion „Versorgungsmedizin") beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingehend erörtert worden. Dabei ist deutlich zum Ausdruck gekommen, daß die Kriterien zur gutachtlichen Beurteilung psychisch Behinderter eine sachgerechte Beurteilung dieses Personenkreises gewährleisten. Im Rahmen der Überarbeitung der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" werden diese Kriterien aber noch deutlicher formuliert. Daher bedarf es keiner Ersatzkriterien; eine gesetzliche Verankerung dieser Kriterien ist deshalb auch nicht beabsichtigt. Um auch in den in der Frage angesprochenen besonders problematischen Einzelfällen psychisch Behinderten einen (weiteren) Zugang zu den Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz zu ermöglichen, strebt die Bundesregierung eine auf die Belange dieses Personenkreises zugeschnittene Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens an. Hierzu bedarf es noch der näheren Abstimmung mit den für das Verwaltungsverfahren zuständigen Ländern, die inzwischen eingeleitet wurde.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

45. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung den bis zum Jahre 2002 bestehenden Bedarf von ca. 70 Fluggeräteremechanikern bei der Wehrtechnischen Dienststelle 61 zu decken, nachdem die Ausbildungsstätten bei der Bundeswehr in Erding, Lechfeld und Memmingen nur den Eigenbedarf befriedigen können und die bisherigen Auszubildenden bei der WTD 61 zahlenmäßig weder ausreichen, um die Bedarfsanforderung zu erfüllen, noch bis zum jetzigen Zeitpunkt eine Zusage über eine unbefristete Weiterbeschäftigung erhalten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 20. Februar 1995

Die in Bayern verbleibende Ausbildungskapazität der Bundeswehr in den flugtechnischen Berufen wird auch künftig den mittelfristig absehbaren Bedarf an Fluggerätemechanikern bei der Wehrtechnischen Dienststelle 61 (WTD 61) in Manching decken.

Die im September 1994 vor dem Hintergrund der Einsparauflagen im Verteidigungshaushalt und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Senkung der Betriebskosten getroffene Entscheidung, die Ausbildung zum Fluggerätemechaniker bei der WTD 61 einzustellen, wird sich erst mit Beendigung der laufenden Ausbildung im Jahr 1998 voll auswirken. Bis zu diesem Zeitpunkt werden noch 50 Auszubildende ihre Facharbeiterprüfung zum Fluggerätemechaniker ablegen.

Von den 34 Fluggerätemechanikern, die in den verbleibenden Ausbildungsstätten der Luftwaffe in Bayern, nämlich Erding, Lechfeld und Memmingen, jährlich ausgebildet werden, bleibt nach den Erfahrungen der letzten Jahre etwa die Hälfte als Zivilbeschäftigte (Facharbeiter) oder als Soldaten auf Zeit bei der Bundeswehr. Geht man von diesen Erfahrungswerten aus, so wird es nicht zu personellen Engpässen im Bereich der Fluggerätemechaniker bei der WTD 61 kommen.

Zusagen über unbefristete Weiterbeschäftigungen der Facharbeiter können dann erteilt werden, wenn freiwerdende Dienstpost nachzubesetzen sind. Die Entscheidungen hierüber erfolgen einzelfallbezogen zeitgerecht vor Beendigung der Ausbildung.

46. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Gibt es konkrete Planungen beim Bundesministerium der Verteidigung, das Kreiswehrersatzamt Lörrach zu schließen und seine Aufgaben durch das Kreiswehrersatzamt Freiburg erledigen zu lassen, und wurden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiswehrersatzamtes Lörrach bereits über diese Planungen unterrichtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 17. Januar 1995

Eine unabhängige Arbeitsgruppe des Verteidigungsressorts, in der Fachleute aus allen Ebenen der Territorialen Wehrverwaltung vertreten waren, hat die Struktur der Territorialen Wehrverwaltung mit dem Ziel der Straffung der Organisation und großmaschigen Neustrukturierung untersucht. Auf dieser Untersuchung aufbauend, wird nunmehr ein Konzept entwikkelt, das alle Dienststellen der Territorialen Wehrverwaltung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung kritisch durchleuchtet und weitere Einsparpotentiale aufzeigt.

Detailaussagen zu Strukturen – und damit auch zu möglichen Auswirkungen auf einzelne Dienststellen – können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung werden, wie schon in den letzten Jahren, der Deutsche Bundestag und die Länderregierungen konsultiert werden. Bundesminister Volker Rühe beabsichtigt, ab Mitte März 1995 u. a. dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages Vorschläge zur künftigen Struktur der Territorialen Wehrverwaltung vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.

Ich bitte daher um Verständnis, daß zur Zeit hinsichtlich des Kreiswehrersatzamtes Lörrach keine verbindliche Aussage möglich ist.

47. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Wie viele Kräfte des Heeres sind für Zwecke der Krisenreaktion (im weitesten Sinne des Wortes) vorgesehen, aufgeschlüsselt nach NATO, WEU, UNO und OSZE und nach Brigade-Typen und -Nummern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 21. Februar 1995

Folgende Großverbände des Heeres sind den Krisenreaktionskräften (KRK) im Übergang zugeordnet:

- Luftlandebrigade 26 für ACE Mobile Force Land (AMF/L),
- Luftlandebrigade 31 für Multinational Division Central (MND/C),
- 7. Panzerdivision mit Panzerlehrbrigade 9 und Panzerbrigade 21 für ACE Rapid Reaction Corps (ARRC),
- 10. Panzerdivision mit Panzerbrigade 10 und deutschem Anteil der Deutsch/Französischen Brigade für EUROKORPS,
- Gebirgsjägerbrigade 23 und Luftlandebrigade 25 als leichte, luftbewegliche KRK, vorrangig für VN-Einsätze sowie Einsätze humanitärer Art.

Mit Erlaß der Konzeptionellen Leitlinie des Bundesministeriums der Verteidigung vom 12. Juli 1994 wurde die Grundlage gelegt zur Überprüfung der Heeresstruktur 5 (N) einschließlich der Festlegung der Krisenreaktionskräfte. Dazu wird der Bundesminister der Verteidigung in wenigen Wochen erste Richtungsentscheidungen treffen.

48. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Gibt es mehrfache Zuordnungen (z. B. eine Brigade als Teil von ARRC und EUROKORPS)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 21. Februar 1995

Im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung des Bündnisses gibt es für Zwecke der Krisenreaktion keine mehrfache Zuordnung von Krisenreaktionskräften des deutschen Heeres. Die Durchführung friedenswahrender oder humanitärer Einsätze ist nicht an fest zugeordnete Krisenreaktionskräfte gebunden.

49. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Warum sehen die bisher bekannten Planungsunterlagen eine erhebliche Bereitstellung schwer gepanzerter Kräfte vor, und welche Szenarien liegen dieser Planung zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 21. Februar 1995

Alle leichten Brigaden des Heeres sind den Krisenreaktionskräften zugeordnet. Zur Erfüllung der Verpflichtung der NATO gegenüber, eine Division dem ARRC zuzuordnen bzw. mit einer Division zum EUROKORPS beizutragen, kamen mit den in der Heeresstruktur 5 (N) vorhandenen Kräften nur mechanisierte Divisionen in Frage. Insgesamt ergibt sich damit im Gesamtdispositiv der Krisenreaktionskräfte des Heeres ein ausgewogenes Verhältnis zwischen leichten und mechanisierten Großverbänden.

50. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Welchen Anteil nehmen die von der Bundesregierung grundsätzlich vorgesehenen „Blauhelm"-Kräfte an den Kräften ein, die nicht unmittelbar zur Hauptverteidigung gehören?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 21. Februar 1995

Alle Kräfte des Heeres sind vorrangig für die Landesverteidigung vorgesehen. Dabei sind Krisenreaktionskräfte insbesondere wegen ihres höheren Präsenzgrades im Frieden schneller verfügbar als Hauptverteidungskräfte.

Ausschließlich für „Blauhelmeinsätze" sind keine Kräfte der Bundeswehr vorgesehen.

51. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

In welcher Form und wann wird die Bundesregierung den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 1995, der ihr die die Verlegung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes (MGFA) von Freiburg noch Potsdam betreffende Petition Pet 5 - 12 - 14 - 560 - 062177 „zur Berücksichtigung" überwiesen hat, verwirklichen und dabei entsprechend der Begründung des Beschlusses eine Außenstelle des MGFA in Freiburg einrichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 20. Februar 1995

Die Verlegung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes nach Potsdam wurde zum 31. Oktober 1994 abgeschlossen.

Zur Frage der Einrichtung einer Außenstelle des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Freiburg wird um Geduld gebeten, da diese Angelegenheit derzeit geprüft wird und eine abschließende Beantwortung daher noch nicht möglich ist.

52. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Haben Bundesministerium der Verteidigung und Militärgeschichtliches Forschungsamt in ihre Überlegungen die Möglichkeit einbezogen, daß das MGFA über die Außenstelle in Freiburg wissenschaftlich mit der von der Universität Freiburg geplanten Professur für Militärgeschichte zusammenarbeiten kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 20. Februar 1995

Das Bundesministerium der Verteidigung und das Militärgeschichtliche Forschungsamt haben keine Kenntnis von den Planungen der Universität Freiburg zur Einrichtung einer Professur für Militärgeschichte. Unabhängig davon hat die Universität Freiburg auch weiterhin die Möglichkeit, wie bisher mit Wissenschaftlern des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes im Rahmen des Lehrangebotes zusammenzuarbeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

53. Abgeordnete **Gisela Frick** (F.D.P.)

Wie viele Kindergarteneinrichtungen und Kindergartenplätze gab es bei Abzug der Alliierten auf deren Standorten in den einzelnen Bundesländern in West- und Ostdeutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 16. Februar 1995

Nach einer dem Bundesministerium der Finanzen vorliegenden Statistik, Stand 1. Januar 1994, betrieben die Alliierten auf den ihnen überlassenen Liegenschaften 28 Tageseinrichtungen für Kinder. Zu der Zahl der Plätze in diesen Einrichtungen können keine Angaben gemacht werden.

54. Abgeordnete **Gisela Frick** (F.D.P.)

Wie viele Einrichtungen und Kindergartenplätze sind im Rahmen des Konversionsprogramms an welche Standorte in West- und Ostdeutschland an die Städte und Gemeinden zurückgegeben worden bzw. wie viele sind noch bei der Bundesvermögensverwaltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 16. Februar 1995

Die Zahl der von den Alliierten an Städte und Gemeinden zurückgegebenen Tageseinrichtungen für Kinder ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen sind Tageseinrichtungen für Kinder in der Regel Teil von größeren Anlagen und werden bei Ankündigung der Freigabe nicht gesondert benannt.

55. Abgeordnete **Gisela Frick** (F.D.P.)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele von den ehemals alliierten Kindergarteneinrichtungen bzw. -plätzen von welchen Städten und Gemeinden in den einzelnen Bundesländern als solche wieder benutzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 16. Februar 1995

Der Bundesregierung liegt hierüber kein Zahlenmaterial vor.

56. Abgeordnete **Gisela Frick** (F.D.P.)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Geldwert der Kindergarteneinrichtungen und -plätze für die einzelnen Städte und Gemeinden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 16. Februar 1995

Da die Zahl der an die Städte und Gemeinden zurückgegebenen Tageseinrichtungen für Kinder nicht bekannt ist, läßt sich über den Geldwert dieser Einrichtungen derzeit keine Aussage treffen.

57. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, das Kindergeld bereits für das erste Kind deutlich anzuheben, und an welchen Betrag denkt die Bundesregierung hierbei?

58. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

An welche Einkommensgrenzen denkt die Bundesregierung bei der von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 1995 erhobenen Forderung, bei knappen Kassen Familienförderung auf Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen zu konzentrieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 21. Februar 1995

Die Forderung von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Claudia Nolte, die Familienförderung auf Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen zu konzentrieren, entspricht der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung. Diese hat noch nicht abschließend darüber entschieden, welchem der unterschiedlichen Vorschläge zur Weiterentwicklung des Familienlastenausgleichs der Vorzug zu geben ist.

59. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um der Verpflichtung aus Artikel 42 der VN-Konvention über die Rechte des Kindes nachzukommen, wonach die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und Kindern allgemein bekannt gemacht werden sollen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 16. Februar 1995

Die Bundesregierung hat der in der Frage angesprochenen Bekanntmachungspflicht aus Artikel 42 der VN-Konvention durch eine vom federführenden Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebene Broschüre entsprochen, die den Wortlaut der VN-Kinderkonvention sowie zusätzliche Materialien enthält. Von der ersten Auflage der Broschüre sind im Januar 1993 5 000 Exemplare gedruckt worden. Im gleichen Jahr ist ein Nachdruck von 20 000 Exemplaren erfolgt.

Für die Zielgruppe der Kinder hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in einer Auflage von 8 000 Exemplaren einen Sonderdruck der vom Kinderbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Broschüre „Die Rechte des Kindes" finanziert.

Die Broschüre ist auf das Informationsbedürfnis und den Verständnishorizont von Kindern zugeschnitten und enthält den vollständigen Wortlaut der VN-Kinderkonvention sowie erläuternde Texte und Illustrationen.

Beide Broschüren sind im Rahmen der fachlichen Öffentlichkeitsarbeit über die obersten Landesjugendbehörden, Landesjugendämter, Jugendämter sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz und andere zentrale Träger der freien Jugendhilfe verteilt worden. Sie können dort bzw. beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kostenlos angefordert werden.

Zur Bekanntmachung der VN-Konvention über die Rechte des Kindes trägt mittelbar auch der im August 1994 von der Bundesrepublik Deutschland dem zuständigen Sachverständigenausschuß der Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe a vorgelegte Bericht über die zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte bei. Der Bericht steht beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ebenfalls kostenlos zur Verfügung.

60. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „interkulturelle Jugendarbeit" bzw. „interkulturelle Sozialarbeit", bezogen auf die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Jugendlichen deutscher und nichtdeutscher Nationalität?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 21. Februar 1995

Nach § 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind die Jugendhilfe insgesamt und damit auch die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen, so daß von einem einheitlichen Konzept interkultureller Jugend- oder Sozialarbeit nicht ausgegangen werden kann. Die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen bei ihrer Arbeit, daß die eigene Kultur ebenso bewußt wahrgenommen wird wie die kulturelle und nationale Identität des jeweils anderen.

Im übrigen ist es die Pflicht des Staates – Bund, Länder und Gemeinden – dafür zu sorgen, daß ausländische Kinder und Jugendliche die in § 6 SGB VIII normierten Ansprüche auf die dort genannten Leistungen wahrnehmen können. Deshalb achten die zuständigen öffentlichen Stellen darauf, daß die öffentlich finanzierten oder geförderten Regelangebote in angemessenem Umfang Kindern und Jugendlichen ausländischer Herkunft offenstehen.

61. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung interkultureller Jugend- bzw. interkultureller Sozialarbeit zu, und wie kommt ihr Stellenwert in der Regierungsarbeit der 12. und 13. Legislaturperiode zum Tragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 21. Februar 1995

Die der interkulturellen Jugendarbeit bzw. der interkulturellen Jugendsozialarbeit beigemessene Bedeutung ergibt sich aus den ausführlichen Darlegungen in der Antwort der Bundesregierung vom 16. Februar 1994 auf die Große Anfrage zur Situation der Jugend in Deutschland (Drucksache 12/6836). Dort werden auf den Seiten 41 bis 46 die Bemühungen von Bund, Ländern und Gemeinden um die Integration ausländischer Jugendlicher im einzelnen dargelegt.

Ergänzend verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 19. Mai 1993 auf die Große Anfrage zur Situation ausländischer Jugendlicher im Bildungs- und Ausbildungssektor und ihre Integrationschancen in unserer Gesellschaft (Drucksache 12/4986).

Die Bundesregierung wird auch zukünftig um die Integration der Jugendlichen ausländischer Herkunft bemüht sein. So hat sie im Kinder- und Jugendplan 1995 ein Aktionsprogramm „Integration junger Ausländer" vorgesehen, durch das insbesondere Maßnahmen zur interkulturellen Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen ausländischer und deutscher Herkunft angeregt werden sollen.

62. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Welche jugendpolitischen Hilfen müßte eine Gesellschaft nach Meinung der Bundesregierung anbieten, wenn man bedenkt, daß sich psychosoziale Folgen der Migration erst bei lang andauerndem Aufenthalt einstellen, d. h. die Verarbeitung der Migration, die Auseinandersetzung mit der Mehrheitsgesellschaft, ihren Interaktionsmustern und der eigenen Kultur von Jugendlichen der dritten Generation – aufgrund ihrer Deutung und Wahrnehmung als „Ausländer" – als stark belastend empfunden werden, während die landläufige Meinung konstruiert „je länger ein Zuwanderer in der Bundesrepublik Deutschland lebt, desto besser paßt er sich deutschen Verhaltensnormen an und desto weniger Hilfe benötigt er"?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 21. Februar 1995

Die von Ihnen angesprochene Problematik kommt auch im Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer vom 11. März 1994 zum Ausdruck (Drucksache 12/6960), insbesondere auf Seite 33, Nr. 2.2.1 („Widersprüchliche Lebenssituation").

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch haben Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen und Konfliktsituationen Anspruch auf geeignete Hilfen, zu deren Bereitstellung vor allem Kommunen (und Länder) verpflichtet sind. Dieser Anspruch gilt auch für Kinder und Jugendliche ausländischer Herkunft unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in Deutschland.

Die auf den genannten Regelungen beruhenden zusätzlichen Integrationsmaßnahmen sind ebenfalls in der o. g. Antwort der Bundesregierung vom 16. Februar 1994 dargelegt worden. Ich verweise insbesondere auf die auf Seite 44 geschilderten Maßnahmen zur Stärkung und Verbesserung der Toleranz und Hilfebereitschaft im Verhältnis zwischen den deutschen und ausländischen Jugendlichen. Im übrigen erwähne ich auch an dieser Stelle das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelte Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt. Viele der dort entwickelten Ansätze einer gewaltpräventiven Arbeit sind auch für eine erfolgreiche interkulturelle Arbeit von besonderer Bedeutung.

63. Abgeordneter **Ottmar Schreiner** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für notwendig, im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern darauf hinzuwirken, daß die interkulturelle Kompetenz der Ausbildung von Erziehern, Sozialpädagogen etc. verbessert wird, um einheimische und zugewanderte Kinder/Jugendliche – sowie ihre Eltern – im Prozeß der Anerkennung, der Akzeptanz und des Aushaltens prinzipiell gleichwertiger, aber anderer Kulturen unterstützen zu können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 21. Februar 1995

Die Ausbildung von Erziehern, Sozialpädagogen etc. erfolgt in Zuständigkeit der Länder. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten trägt die Bundesregierung dazu bei, daß die von Ihnen genannte interkulturelle Kompetenz der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und ähnlichen Berufen weiter verbessert wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

64. Abgeordnete **Anneliese Augustin** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es noch für gerechtfertigt, daß die Gebühren für logopädische/sprachtherapeutische Leistungen in den neuen Bundesländern zwischen 50 und 70% der Gebühren in den alten Bundesländern erreichen, während z. B. die Gebühren für privatärztliche und privatzahnärztliche Leistungen in den neuen Bundesländern nach der Dritten Gebührenanpassungsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit jetzt bereits 81% der westdeutschen Gebühren betragen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 17. Februar 1995

Nach den mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihre Angabe, wonach die Preise für logopädische/sprachtherapeutische Leistungen in den neuen Bundesländern zwischen 50 und 70% der Preise in den alten Bundesländern betragen, nicht bestätigen. Wenn die Höhe der in den neuen Bundesländern geltenden Preise am jeweils geltenden durchschnittlichen Preisniveau gemessen wird, das für die allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen gilt, so liegen die Preise bereits heute bei rd. 80%. Die Wegegebühren beim Hausbesuch liegen sogar mit 8,3% über dem in den alten Bundesländern geltenden Durchschnittswert.

Eine Orientierung am jeweils höchsten Preis in einem bestimmten alten Bundesland wäre m. E. nicht sachgerecht, da auch in den alten Bundesländern die Gebühren teilweise deutlich voneinander abweichen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Preise für logopädische und sprachtherapeutische Leistungen – ebenso wie die Preise für andere Heilmittel – nicht vom Bundesministerium für Gesundheit festgesetzt, sondern von den Heilmittelerbringern und den jeweiligen Landesverbänden der Krankenkassen vereinbart werden. Dies galt auch für die Findung des Einstiegsniveaus der Preise. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß aufgrund der Tatsache, daß die Steigerungen der beitragspflichtigen Einnahmen in den neuen Bundesländern regelmäßig höher als in den alten Bundesländern liegen, sich ebenfalls eine Angleichungstendenz bei den Preisniveaus für logopädische und sprachtherapeutische Leistungen ergibt.

65. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie ist es zu erklären, daß Ärzte bei Studenten, die in einer studentischen privaten Krankenversicherung mit dem 1,8fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) versichert sind, eine Behandlung dann verweigern dürfen, wenn die Patienten keine Zuzahlung zu den Kosten der Behandlung bis zur Höhe des 2,3fachen Satzes der GOÄ leisten wollen, und wie will die Bundesregierung auf diesen Sachverhalt reagieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 20. Februar 1995

Die in der Frage angesprochene Beziehung zwischen Arzt, Privatpatienten und dessen privatem Krankenversicherungsunternehmen ist durch zwei unterschiedliche und getrennt voneinander bestehende Rechtsverhältnisse gekennzeichnet. Eine unmittelbare Rechtsbeziehung besteht nur zwischen Arzt und Privatpatienten einerseits sowie zwischen Privatpatienten und dessen privatem Krankenversicherungsunternehmen andererseits, nicht dagegen zwischen dem Arzt und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen. Deshalb entfalten Tarifbedingungen privater Krankenversicherungsunternehmen zur Höhe der Erstattungsfähigkeit für ärztliche Behandlungsaufwendungen nur in der Rechtsbeziehung zwischen Privatversichertem und privatem Krankenversicherungsunternehmen rechtliche Verbindlichkeit. Dies gilt auch bei Studenten, die bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung nach dem Tarif der Privaten Studentischen Krankenversicherung (PSKV) mit eingeschränktem Erstattungsanspruch versichert sind. Dieser sieht eine

Erstattungsbegrenzung auf den 1,7fachen (für bestimmte medizinisch-technische ärztliche Leistungen auf den 1,3fachen) GOÄ-Satz und – bei Einhaltung dieser tariflichen Leistungssätze – ein direktes Abrechnungsverfahren zwischen Arzt und PSKV-Unternehmen vor.

In der Rechtsbeziehung zwischen Arzt und Patient gelten für die Abrechnung privatärztlicher Leistungen die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Regelungszweck der GOÄ ist es, die angemessene Vergütung privatärztlicher Leistungen nach leistungs- und aufwandsbezogenen Kriterien zu konkretisieren. Die Vorschriften der GOÄ differenzieren deshalb hinsichtlich der Vergütungshöhe nicht nach Tarifgruppen in der privaten Krankenversicherung und den hierfür geltenden unterschiedlichen Tarifbedingungen. Innerhalb des in der GOÄ vorgegebenen Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem 1fachen und dem 2,3fachen (bzw. bei bestimmten medizinisch-technischen ärztlichen Leistungen dem 1,8fachen) des Gebührensatzes bemessen werden. Hinsichtlich der Verpflichtung des Arztes zur angemessenen Honorarforderung verweist auch die Berufsordnung für die Ärzte auf die GOÄ als Abrechnungsgrundlage.

Unbeschadet der allgemeinen gebührenrechtlichen Rahmenvorgaben der GOÄ empfehlen jedoch der Hartmannbund, der Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands, der Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands sowie der Marburger Bund im Benehmen mit der Bundesärztekammer aufgrund einer erstmalig bereits im Herbst 1975 mit dem Verband der privaten Krankenversicherung getroffenen und inzwischen mehrmals aktualisierten Vereinbarung allen Ärzten, bei der Vergütungsbemessung gegenüber Studenten in der Privaten Studentischen Krankenversicherung auf die Bedingungen des PSKV-Tarifs Rücksicht zu nehmen.

Mangels rechtlicher Bindung des Arztes an den PSKV-Tarif ist den in diesem Tarif versicherten Studenten zu empfehlen, den Arzt vor Behandlungsbeginn auf den Umfang der Versicherungsleistungen hinzuweisen und zu klären, ob dieser bereit ist, seine Leistungen zu den Erstattungssätzen der privaten Krankenversicherung zu erbringen. Da die ärztliche Behandlung von Privatpatienten auf privatvertraglicher Grundlage erfolgt und nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen kein Kontrahierungszwang besteht, ist der Arzt – abgesehen von Notfällen – nicht zur Übernahme der Behandlung verpflichtet. Allerdings ist davon auszugehen, daß privat versicherte Studenten im Rahmen der freien Arztwahl die Möglichkeit nutzen, für ihre Behandlung Ärzte zu wählen, mit denen über die Vergütungsbemessung und das Abrechnungsverfahren beiderseitiges Einvernehmen erzielt werden kann.

66. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wonach in Sachsen-Anhalt die Durchführung der nach §§ 274 und 281 SGB V sowie § 46 SGB XI gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Krankenkassen mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben werden soll, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Pläne?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 14. Februar 1995

Der Bundesregierung liegen Hinweise darüber vor, daß in Sachsen-Anhalt die Durchführung der nach §§ 274 und 281 SGB V sowie § 46 SGB XI gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung der Krankenkassen mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben werden soll.

Eine Vergabe des Prüfauftrags mittels öffentlicher Ausschreibung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die für die Prüfung nach § 274 SGB V in Verbindung mit § 281 SGB V sowie § 46 SGB IX zuständigen Stellen können die Durchführung der Prüfung ausschließlich auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung übertragen, die bei der Durchführung der Prüfung unabhängig ist. Eine öffentliche Ausschreibung für eine solche Übertragung begegnet schon deshalb Bedenken, weil der Kreis der öffentlich-rechtlichen Prüfungseinrichtungen begrenzt ist. Die Absicht, auch private Unternehmensberatungsfirmen an der Durchführung der Prüfung zu beteiligen, widerspricht dem geltenden Recht.

67. Abgeordnete **Renate Jäger** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Veränderung der einschlägigen Paragraphen des SGB V bzw. des SGB XI in der Art und Weise, daß auch privatrechtliche Prüfer für die Durchführung des gesetzlichen Prüfauftrages der Krankenkasse zugelassen werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 14. Februar 1995

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Veränderung der einschlägigen Paragraphen des SGB V bzw. des SGB XI in der Art und Weise, daß auch privatrechtliche Prüfer für die Durchführung des gesetzlichen Prüfauftrags der Krankenkasse zugelassen werden können.

Gerade die öffentlich-rechtliche Durchführung der Prüfung nach § 274 SGB V bietet in besonderem Maße die Gewähr, daß Prüfungseinrichtungen unabhängig sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß der Schutz hochsensibler Sozialdaten der Versicherten bei einer privaten Durchführung der Prüfung nicht ausreichend sichergestellt ist. Die Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise rechtfertigt am ehesten das Vertrauen der Versicherten und der Allgemeinheit in eine ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsaufgaben.

68. Abgeordneter **Dr. Dieter Thomae** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung Pläne/Vorschläge, daß eine Verknüpfung zwischen einem Verzicht auf Verlängerung der Zulassung nach § 105 (5c) AMG (und der damit verbundenen Abverkaufsfrist bis zum 31. Dezember 2004) und der Erstattungsfähigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hergestellt werden soll, und falls diese Verknüpfung rechtlich zulässig sein sollte, wie soll für die Unternehmer, die § 105 (5c) AMG in Anspruch nehmen, Planungssicherheit hergestellt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Februar 1995

Der Bundesregierung sind keine solchen Pläne/Vorschläge bekannt, die eine Verknüpfung zwischen einem Verzicht auf Verlängerung der Zulassung nach § 105 (5c) AMG (und der damit verbundenen Abverkaufsfrist bis zum 31. Dezember 2004) und der Erstattungsfähigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) herstellen. Eine solche Verknüpfung ist weder aus den Vorschriften des Sozialgesetzbuches (§ 92a SGB V) noch aus den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (§ 105 AMG) abzuleiten. Insofern herrscht für pharmazeutische Unternehmer Planungssicherheit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

69. Abgeordnete **Ursula Burchardt** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode eine Absenkung der Immissionsgrenzwerte für Straßen, die bereits vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 1. April 1975 für den Verkehr freigegeben waren, so daß in Wohngebieten ein Anspruch auf „Lärmsanierung" (Schallschutz) schon bei Belastungen entstehen kann, die unter den derzeitig gültigen Immissionswerten von tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) liegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Februar 1995

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, die Immissionsgrenzwerte für die Lärmsanierung abzusenken.

70. Abgeordneter **Reinhold Hiller (Lübeck)** (SPD)

Welche Ursachen haben dazu geführt, daß sich die vollständige Sanierung der Rendsburger Eisenbahnbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal soweit verzögert hat, daß eine rechtzeitige Inbetriebnahme der elektrifizierten Strecke Hamburg — Flensburg gefährdet erscheint, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, um eine pünktliche Aufnahme des elektrischen Zugbetriebes zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Februar 1995

Der vorgesehene Termin der Deutschen Bahn AG für die Aufnahme des elektrischen Zugbetriebes der Strecke Hamburg — Flensburg wird durch die Instandsetzungsmaßnahmen an der Eisenbahnhochbrücke Rendsburg nach jetzigem Planungsstand nicht gefährdet.

71. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Wann beginnt die Bundesregierung mit dem Ausbau der seit ca. drei Jahren baureifen S-Bahn-Strecke Köln — Düren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Februar 1995

Die Finanzierung der S-Bahn-Strecke Köln — Düren ist durch den Finanzierungsvertrag zwischen der Deutschen Bahn (DB) und dem Land Nordrhein-Westfalen vom Dezember 1993 und der endgültigen Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm vom 24. Oktober 1994 sichergestellt.

Allerdings kann das Projekt aus bautechnischen Gründen nur zusammen mit der Ausbaustrecke Köln — Aachen (— Brüssel — Paris) verwirklicht werden. Für diese werden zur Zeit die Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen.

72. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Wurde durch die Bundesregierung ein Untersuchungsauftrag an Thüringer Landesbehörden in Abweichung der Prämissen des Bundesverkehrswegeplanes mit dem Ziel erteilt, daß der gegenwärtige funktionsfähige Knotenpunkt A 4/ Abfahrt Erfurt-West liquidiert werden soll und in einer Entfernung von ca. 1,8 km östlich völlig neu zu bauen ist, wodurch die damit verbundene Verlegung der B 4 einen Neubau dieser Straße auf einer Länge von 1,5 km durch ein Landschaftsschutzgebiet erforderlich macht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 17. Februar 1995

Der Bundesverkehrswegeplan und der neue Bedarfsplan schaffen keine Prämissen für Lage, Linienverlauf und Verknüpfung der neu und auszubauenden Straßen.

Durch die genannte Untersuchung wird seitens der Straßenbauverwaltung Thüringen zur Zeit untersucht, inwieweit durch die Neuanlage des Autobahnkreuzes Erfurt eine zu dichte Knotenpunktsabfolge (AS Arnstadt/AK Erfurt/AS Erfurt-West) entsteht, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der großräumigen Verbindungsachse A 4 beeinträchtigt und eine Entzerrung der drei Knotenpunkte erfordert.

Eine abschließende Bewertung der ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer eventuellen Anschlußstellenverlegung liegt derzeit noch nicht vor.

73. Abgeordneter **Norbert Otto (Erfurt)** (CDU/CSU)

Gibt es Absichten seitens der Bundesregierung für eine Um- oder Abwidmung der Bundesstraße B 4 im Bereich Erfurt-West — Arnstadt/Ilmenau?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Februar 1995

Im Zusammenhang mit dem Neubau der A 71 (vormals A 81), Erfurt — Landesgrenze Thüringen/Bayern ist von der Auftragsverwaltung Thüringen die künftige Netzkonzeption der Bundesfernstraßen mit dem Bundesministerium für Verkehr abzustimmen.

Bedingt durch die mit dem Neubau der A 71 entstehende, abschnittsweise Parallellage der beiden Bundesfernstraßen A 71 und B 4 werden einige Straßenbauabschnitte der B 4 im Jahre der Verkehrsfreigabe der A 71 abzustufen sein.

Dazu könnte nach derzeitigem Stand auch der B 4-Abschnitt Erfurt-West (A 4) bis Ilmenau zählen.

74. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß den Bewohnern der Sachsenwaldgemeinden Aumühle, Wohltorf, Friedrichsruh und des Ortsteils Krabbenkamp der Stadt Reinbek bei der wesentlichen Änderung – hier Ausbau – der Bahnstrecke Hamburg — Büchen — Berlin durch die Deutsche Bahn AG ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Lärmschutz zu gewähren ist und daß die Deutsche Bahn AG als Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, daß in den oben genannten Orten, soweit es sich um reine und allgemeine Wohngebiete handelt, der (Lärm-)Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) für den Tag und der (Lärm-)Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) für die Nacht (vgl. § 2 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) nicht überschritten wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 15. Februar 1995

Ja.

75. Abgeordnete **Hanna Wolf** (SPD)

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zu der Gesellschaftsstruktur von regionalen Verkehrsverbänden, wie dem Münchner Verkehrsverbund, nach der Umwandlung der Deutschen Bundesbahn in die Deutsche Bahn AG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 17. Februar 1995

Die Umwandlung der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn in die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft zum 1. Januar 1994 hat zu keiner Änderung in der Gesellschaftsstruktur von regionalen Verkehrsverbünden wie dem Münchner Verkehrsverbund geführt.

Solange die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahn des Bundes noch beim Bund liegt, also bis zum 31. Dezember 1995, ist seitens der Bundesregierung keine Änderung der Gesellschaftsstrukturen der Verkehrsverbünde vorgesehen.

Zum 1. Januar 1996 geht diese Verantwortung vom Bund auf die Länder über. Von diesem Zeitpunkt an ist es allein Sache der Länder bzw. der künftigen Aufgabenträger, die Rahmenbedingungen für die konkrete Gestaltung des gesamten ÖPNV festzulegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

76. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß es eine Vereinbarung der Umweltministerkonferenz gibt, gemäß der Schlacke aus Müllverbrennungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen z. B. zum Einbau in einen Fahrbahndamm einer Deponie verwendet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 21. Februar 1995

Es existiert derzeit bundesweit eine Vielzahl von Aktivitäten mit dem Ziel, Reststoffe/Abfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen.

Um bundesweit einheitliche Grundsätze zur Untersuchung und Bewertung dieser Stoffe zu erhalten, wurde auf Beschluß der 37. Umweltministerkonferenz (UMK) (21./22. November 1991) eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Untersuchung und Bewertung von Reststoffen" eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe unter Federführung der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hatte u. a. die Aufgabe übernommen, Materialien auszuwählen, die für eine Verwertung in Frage kommen und regelmäßig z. B. als Baustoffe für eine Verwendung vorgesehen sind. Daneben bestanden u. a. Aufträge an die Arbeitsgruppe hinsichtlich einheitlicher Untersuchungsvorgaben für Güteanforderungen, für Vorschläge zu Aufbereitungstechniken sowie für Mindestanforderungen für den Vollzug (Kontrollen).

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden unter der Bezeichnung „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln" durch die 42. UMK (18./19. Mai 1994) zur Kenntnis genommen. Die Technischen Regeln sollen danach mit einer dreijährigen Befristung von den Ländern bundeseinheitlich eingeführt werden. Vor Ablauf dieser Frist soll der Umweltministerkonferenz ein Erfahrungsbericht gegeben und ein Verfahrensvorschlag gemacht werden.

Die „Technischen Regeln" werden ergänzt durch ein ebenfalls von der „Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" (LAGA) erstelltes Merkblatt „Entsorgung von Abfällen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle". Dieses LAGA-Merkblatt ersetzt das Merkblatt „Verwertung von festen Verbrennungsrückständen aus Hausmüllverbrennungsanlagen" aus dem Jahr 1983.

Anforderungen zur Verwertung oder Verwendung von Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen im Straßenbau enthalten daneben auch Merkblätter oder Arbeitspapiere der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Die erwähnten „Technischen Regeln" und das „Merkblatt" der LAGA sehen unter bestimmten Voraussetzungen als Einsatzmöglichkeiten für Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen den Straßen- und Wegebau, die Anlage von befestigten Flächen und bei Erdbaumaßnahmen in hydrogeologisch günstigen Gebieten einen Einsatz bei Straßendämmen (Unterbau) vor.

77. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß es aber dazu keine bundeseinheitlichen Regelungen gibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 21. Februar 1995

Außer den in der Antwort zur Frage 76 genannten Merkblättern der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall sowie der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gibt es derzeit keine weiteren bundeseinheitlichen Regelungen.

78. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß der bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Bundesregierung herangetreten ist und um eine bundeseinheitliche Regelung zur Schlackeverwertung gebeten hat, und, falls ja, wie reagiert die Bundesregierung auf diese Bitte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 21. Februar 1995

Es trifft zu, daß der bayerische Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Bundesregierung mit der Bitte herangetreten ist, die Kriterien für die Schlackeverwertung in einer Rechtsverordnung festzulegen.

Angesichts der Tatsache, daß aktuelle fachtechnische Vorgaben für die Schlackeverwertung seitens der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall erarbeitet sind, prüft die Bundesregierung den o. a. Vorschlag. Diese Prüfung erfolgt auch vor dem Hintergrund, daß die nach Zustimmung des Bundesrates am 1. Juni 1993 in Kraft getretene TA Siedlungsabfall bezüglich der Verwertung aufbereiteter Schlacke explizit auf Merkblätter der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall hinweist. Derartige Merkblätter werden somit aufgewertet.

Es ist in vielen Bereichen gängige Praxis, normkonkretisierende technische Vorgaben in Form von Merkblättern, Arbeitsblättern, technischen Regeln etc. für konkrete technische Einsatzfelder zu erstellen.

Gleichwohl muß das Ziel der Prüfung sein, ökologisch sinnvolle Verfahren der Schlackeverwertung auch rechtlich sicherzustellen.

79. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß nach einer geplanten EU-Verordnung europaweit 0,75-Liter-Flaschen eingeführt werden sollen, die nach und nach die auf dem Markt befindlichen rd. 1,5 Milliarden 0,7-Liter-Glaspfandflaschen ersetzen sollen, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorschlag der Europäischen Kommission?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 20. Februar 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß die derzeit insbesondere im Bereich der Mineralbrunnen im Umlauf befindliche 0,7-Liter-Glaspfandflasche durch eine 0,75-Liter-Flasche ersetzt werden soll. Zwar ist in der EG-Grundpreisrichtlinie von 1988 (88/315/EWG) eine 0,7-Liter-Flasche nicht vorgesehen, doch ist der Bestand der 0,7-Liter-Glaspfandflasche in Deutschland durch einen Ausnahmetatbestand geschützt. Dies ergibt sich auch aus der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung, mit der die EG-Grundpreisrichtlinie umgesetzt wurde.

Auch der Entwurf eines Vorschlags für eine EU-Richtlinie über Preisangaben räumt sowohl nationale Ausnahmeregelungen als auch ausreichende Übergangsfristen ein. Eine Gefahr für das bestehende Mehrwegsystem bei Mineralwasser ist nicht zu erkennen.

Nach Angaben der Genossenschaft Deutscher Brunnen würden jedoch bei einer Einführung eines neuen Flaschentyps EU-Ziele berücksichtigt.

80. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Trifft es zu, daß einige marktführende Mineralwasser-Unternehmen aufgrund dieser geplanten Verordnung beabsichtigen, die bisherige Glas-Mehrwegflasche durch eine Kunststoff-Einwegflache mit Pfand zu ersetzen, und wie bewertet die Bundesregierung dieses Vorhaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 20. Februar 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß eine Arbeitsgemeinschaft PET-Rücklaufflasche existiert, die eine Einführung von PET-Einwegflaschen für Mineralbrunnen im Rahmen eines Pilotprojektes geplant hat. Ein Zusammenhang zwischen diesem Projekt und der von Ihnen angesprochenen EU-Regelung über Flaschengrößen ist nicht zu erkennen.

Nach ersten Abschätzungen der Umweltauswirkungen sind ökologische Vorteile der PET-Rücklaufflasche gegenüber den bislang verwendeten Glas-Mehrwegflaschen oder PET-Mehrwegflaschen für Mineralbrunnen

nicht zu erwarten. Insbesondere der für die Rücklaufflasche anfallende Mehrtransport vom Abfüller zum Flaschenhersteller, der, wie die Erfahrung mit Ökobilanzen für Getränkeverpackungen gezeigt haben, sehr stark die ökologische Beurteilung beeinflussen kann, lassen vermuten, daß gut funktionierende Mehrwegsysteme ökologisch vorteilhafter sind. Auch ist aufgrund bestehender lebensmittelrechtlicher Vorschriften nicht damit zu rechnen, daß Flaschen aus Altkunststoffen in Deutschland eingesetzt werden können. Die gebotene Skepsis ist von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Angela Merkel, in einer Pressemitteilung öffentlich zum Ausdruck gebracht worden.

81. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Vereinbarkeit dieses Vorhabens der Mineralwasserbranche mit der in der Verpackungsverordnung vorgegebenen Mehrwegquote für Getränkeverpackungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 20. Februar 1995

Da es sich bei der geplanten PET-Rücklaufflasche sowohl nach der Definition in der Verpackungsverordnung als auch nach der Definition der EU-Verpackungsrichtlinie nicht um eine Mehrwegflasche handelt, würde bei einer weiten Verbreitung eine Gefährdung der in der Verpackungsverordnung festgelegten Mehrwegquote gegeben sein. Dieses resultiert insbesondere auch daraus, daß bei Mineralwassern der Mehrweganteil bei etwa 90% liegt und das Mineralwasser einen Anteil von mehr als 25% an den Getränken einnimmt. Veränderungen im Mineralwasserbereich würden somit stark auf die Gesamtmehrwegquote durchschlagen.

82. Abgeordnete **Dr. Liesel Hartenstein** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung über die materiellen Anforderungen der Verpackungsverordnung hinaus zu tun, um das gut ausgebaute und funktionierende Mehrwegsystem im Getränkesektor zu erhalten, und welchen Einfluß wird sie gegenüber den Mineralwasser-Herstellern zur Stützung des Mehrwegsystems geltend machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 20. Februar 1995

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Rückgang der Mehrweganteile bei Getränkeverpackungen zu verzeichnen ist. Im Gegenteil stiegen seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung die Anteile von Mehrwegverpackungen bei Getränken (ohne Milch) von 71,69% in 1991 auf 73,55% in 1993. Für Konsummilch ist bundesweit eine Steigerung von 24,17% in 1991 auf 26,56% in 1993 zu verzeichnen.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus jedoch weiterhin – auch die regionale – Entwicklung im Getränkeverpackungsbereich genau beobachten. Entwicklungen, die zu einem Rückgang der Mehrwegquote führen könnten, werden auch künftig nicht tatenlos hingenommen. Ferner werden in einigen Bereichen, wie etwa bei Wein und Mineralwasser, gerade in letzter Zeit, verstärkte Gespräche mit den Wirtschaftsbeteiligten geführt, um eine Stützung der Mehrwegsysteme zu erreichen.

83. Abgeordneter **Michael Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die elektromagnetische Verträglichkeit von leistungsstarken Funkanlagen im ultrahochfrequenten Bereich in bezug auf das Waldsterben, und wirken die elektromagnetischen Strahlen bei der Versauerung der Böden mit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 15. Februar 1995

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage zum Thema „Elektrosmog" der Abgeordneten Horst Kubatschka, Gerd Andres, Holger Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD (Drucksache 12/4458) wird verwiesen. Darüber hinaus hat die Strahlenschutzkommission (SSK) bereits am 27. September 1990 eine Stellungnahme mit dem Titel „Richtfunk- und Radarwellen rufen keine Waldschäden hervor" (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1991) vorgelegt. Die SSK kam zu dem Schluß, daß weder aufgrund biophysikalischer Analysen noch mittels direkter Waldschadenserhebung im Vergleich zu vorhandenen elektromagnetischen Feldern ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den installierten Radar- und Richtfunkanlagen und den beobachteten ausgedehnten Waldschäden festgestellt werden kann.

Erkenntnisse zum Zusammenhang von elektromagnetischen Feldern und der Bodenversauerung liegen der Bundesregierung nicht vor.

84. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Hat die Bundesregierung, entsprechend den Äußerungen der Bundesministerin Dr. Angela Merkel, daß auch die südlichen Bundesländer zur Lösung der atomaren Entsorgungsprobleme herangezogen werden sollten, die Absicht, Wackersdorf als Zwischenlager für abgebrannte atomare Brennelemente langfristig in die Entsorgungspläne aufzunehmen, oder kann eine definitive Absage an ein dortiges Zwischenlager gegeben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 21. Februar 1995

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, konkrete Standorte für Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken zu benennen. Für die langfristige externe Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente sind von der Energiewirtschaft – abgesehen von den kernkraftwerksinternen Lagermöglichkeiten – das Brennelement-Zwischenlager Ahaus und das Transportbehälterlager Gorleben vorgesehen. Die Kapazität dieser Zwischenlager reicht – entsprechend den gegenwärtigen Planungen – für die nächsten 15 Jahre aus.

85. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Granitformationen im Bayerischen Wald sowie im Spessart und Odenwald als potentielle atomare Zwischenlager für geeignet, und sollen diese Gebiete in atomare Entsorgungspläne mit einbezogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 21. Februar 1995

Die Errichtung von Zwischenlagern für abgebrannte Brennelemente oder für wärmeerzeugende radioaktive Abfälle ist nicht an das Vorhandensein von Granitformationen gebunden, weil nicht die Lagerhalle sondern die Lagerbehälter selbst die eigentliche Schutzbarriere für den sicheren Einschluß der radioaktiven Abfälle auch und gerade bei extremen äußeren Einwirkungen wie z. B. Flugzeugabsturz darstellen. Zur Frage, ob die in der Frage genannten Gebiete in atomare Entsorgungspläne mit einbezogen werden sollen, verweise ich auf meine Antwort auf Ihre Frage 84.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

86. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Steht das Verhalten der Deutschen Bundespost POSTDIENST im Einklang mit Artikel 25 des Weltpostvertrages, wenn diese die Auslieferung von Sendungen verweigert, die von der Niederlassung einer deutschen Firma in Tschechien erstellt und aufgegeben worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Pauls Laufs vom 16. Februar 1995

Gemäß Artikel 25 § 1 des Weltpostvertrages ist kein Mitgliedsland verpflichtet, Briefsendungen zu befördern oder den Empfängern zuzustellen, die auf seinem Gebiet ansässige Absender im Ausland einliefern oder einliefern lassen, um aus den dort geltenden niedrigen Gebühren Nutzen zu ziehen.

Dies gilt ohne Unterschied sowohl für Sendungen, die in dem Land, in dem der Absender wohnt, vorbereitet und anschließend über die Grenze gebracht werden, als auch für Sendungen, die in einem fremden Land versandfertig gemacht werden (Artikel 25 § 2 des Weltpostvertrages).

Ob Sendungen, die im Ausland erstellt und dann dort eingeliefert werden, unter den Artikel 25 des Weltpostvertrages fallen, hängt im Einzelfall davon ab, was unter dem Begriff „erstellen" zu verstehen ist. Wenn es sich z. B. lediglich um Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versand handelt (kuvertieren, frankieren), fällt der Sachverhalt derzeit unter den Artikel 25 des Weltpostvertrages).

87. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Reicht die Angabe des deutschen Hauptsitzes der Firma im Absenderfeld aus, die Auslieferung der Sendungen zu verweigern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Pauls Laufs vom 16. Februar 1995

Der Artikel 25 §§ 1 bis 3 des Weltpostvertrages betrifft Sendungen, deren Absender im Inland ansässig ist. Ist der Absender dagegen – wie in Frage 86 beschrieben – im Ausland ansässig und handelt es sich um Sendungen, die für das Inland bestimmt sind, ist der Artikel 25 §§ 1 bis 3 des Weltpostvertrages nicht einschlägig. Ebensowenig ist Artikel 25 § 4 des Weltpostvertrages anwendbar.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß es bei Briefsendungen aus rechtlicher Sicht nicht auf die angegebene Absenderadresse ankommt. Ausschlaggebend ist allein der tatsächliche Wohnort oder Sitz des Absenders im Ausland, der im Zweifel nachzuweisen ist. Ist dies gegeben, sind derartige Sendungen von der Deutschen Post AG zu befördern.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß die Deutsche Post AG weder berechtigt noch verpflichtet ist, den Inhalt einer Sendung nach einer etwaigen ausländischen Absenderangabe zu untersuchen. Daher ist nicht zu beanstanden, daß sie sich bei ihrer betrieblichen Bearbeitung mangels weiterer Information zunächst und bis zum Beweis des Gegenteils an die formale (deutsche) Absenderangabe hält und derartige Sendungen als unter Artikel 25 des Weltpostvertrages fallende Sendungen einstuft. Die Bundesregierung empfiehlt deshalb zur Vermeidung derartiger Komplikationen und zeitlicher Verzögerungen bei Versanden aus dem Ausland, die dortige Absenderangabe zu verwenden.

88. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Wie lange kann die Deutsche Post AG die von ihr einbehaltene Post zurückhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Pauls Laufs vom 16. Februar 1995

Die Deutsche Post AG ist nicht berechtigt, eine Sendung, die offenkundig nicht gegen Artikel 25 des Weltpostvertrages verstößt und auch sonst nicht zu beanstanden ist, zurückzubehalten. Handelt es sich dagegen um eine Sendung des Artikels 25 §§ 1 und 2, so ist die Deutsche Post AG gemäß Artikel 25 § 3 des Weltpostvertrages berechtigt, die Sendungen an den Einlieferungsort zurückzusenden oder sie mit ihren Inlandsgebühren zu belegen. Wenn sich der Absender weigert, diese Gebühren zu zahlen, kann sie nach ihren Inlandsvorschriften über die Sendungen verfügen.

In jedem Fall ist der Deutschen Post AG ein angemessener Zeitraum zuzugestehen, um dem begründeten Verdacht eines unzulässigen Remailing – und der Sachverhalt, der Gegenstand der Anfrage ist, betrifft einen solchen begründeten Verdacht – nachzugehen und während dieses Zeitraums die betreffenden Sendungen zurückzuhalten.

89. Abgeordnete **Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk** (SPD)

Trifft es zu, daß die Postämter Weißbach und Steinach in Pfronten geschlossen werden sollen, obwohl die bundesweit geltenden Richtlinien besagen, daß bei der Filialnetzüberprüfung diese Maßnahme auf Orte über 20000 Einwohner beschränkt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 16. Februar 1995

Die Organisationsrichtlinien, die in Einklang mit dem vom Deutschen Bundestag im Jahre 1981 einstimmig gefaßten Beschluß zur Postversorgung auf dem Lande stehen, gelten bundesweit und sind nicht auf Orte mit mehr als 20000 Einwohnern beschränkt. Nach diesem Beschluß ist eine Postfiliale aufzuheben, wenn die Nachfrage nach postalischen Leistungen weniger als 5,5 Wochenstunden für Tätigkeiten im Hause ergibt oder die Filiale im Einzugsbereich (2000 m Radius) einer benachbarten Filiale liegt.

Die Filialen Pfronten 2 (Steinach) und 3 (Weißbach) sind nach Angaben der Deutschen Post AG 1800 m bzw. 1200 m von der Nachbarfiliale Pfronten 1 entfernt. Sie haben eine nur geringe und zudem sinkende Nachfrage abzudecken. Wegen der Überschneidungen der Einzugsbereiche sind daher beide Postfilialen aufzuheben.

Die notwendigen Änderungen wurden von der vor Ort zuständigen Niederlassung der Deutschen Post AG vorab mit dem stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Pfronten besprochen. Ein Gesprächstermin mit dem neugewählten Bürgermeister ist für den 16. Februar 1995 anberaumt worden.

90. Abgeordnete **Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk** (SPD)

Mit welchem Ergebnis hat die Deutsche Telekom die Möglichkeit geprüft, in den beiden Pfrontener Ortsteilen Postagenturen einzurichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 16. Februar 1995

Eine Umwandlung der eigenbetriebenen Filialen Weißbach und Steinach in Postagenturen ist nach den Organisationsrichtlinien nicht vorgesehen, da beide Orte im Einzugsbereich einer benachbarten Filiale liegen und auch Postagenturen den Gebietsschutz von 2000 m Radius benötigen.

91. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um einen Mißbrauch bestehender Computernetze zur Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts, beispielsweise der „Auschwitz-Lüge", zu begegnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 22. Februar 1995

Das Netzmonopol des Bundes umfaßt das Recht, Übertragungswege einschließlich der zugehörigen Abschlußeinrichtungen zu errichten und zu betreiben (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlangen). Das Recht zur Ausübung des Netzmonopols hat der Bund auf die Deutsche Telekom AG übertragen, d. h. die Deutsche Telekom AG ist für die Bereitstellung von Übertragungswegen zuständig. Die Aufgabe der Deutschen Telekom AG besteht demnach darin, Übertragungswege für den Transport von Informationen zu schaffen.

Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen darf jedermann Telekommunikationsdienstleistungen für andere erbringen. Für die Inhalte der angebotenen Dienstleistungen sind allerdings nicht die Bundesregierung bzw. die Deutsche Telekom AG verantwortlich, sondern die jeweiligen Diensteanbieter, die die Übertragungswege der Deutschen Telekom AG nutzen.

Sofern die Inhalte der angebotenen Dienstleistungen gegen die Strafvorschriften verstoßen (z. B. rechtsextremistisches Gedankengut), ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, hiergegen vorzugehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

92. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Welche Institutionen, Baumaßnahmen bzw. Forschungsprojekte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen werden von der Bundesregierung im laufenden Jahr finanziell unterstützt, und wie hoch sind dabei die Zuwendungen im einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 16. Februar 1995

Die Ausgaben der Eberhard-Karls-Universität Tübingen werden als Einrichtung eines Bundeslandes grundsätzlich aus Landesmitteln getragen. Der Bund beteiligt sich jedoch seit 1990 am Internationalen Zentrum der Universität Tübingen zur Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Hochschulen in den mittel- und osteuropäischen Staaten. 1995 sind hierfür 276000 DM an Bundesmitteln vorgesehen. Die Grundausstattung dieser Einrichtung erfolgt aus Landesmitteln; zusätzlich sind verschiedene Stiftungen involviert.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau finanziert der Bund nach Artikel 91a des Grundgesetzes die Ausgaben für den Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken mit. Der Bund erstattet nach Maßgabe des Hochschulrahmenplans – in dem die förderungsfähigen Vorhaben enthalten sind – die Hälfte der dem Land entstandenen Ausgaben. Die Eberhard-Karls-Universität Tübingen ist im 24. Hochschulrahmenplan für 1995 mit 114 Vorhaben und einem Finanzansatz in Höhe von 94,3 Mio. DM enthalten. Die Höhe der hälftigen Bundesbeteiligung 1995 hängt von den tatsächlichen Bauausgaben dieses Jahres ab. Der Bund wird an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Jahre 1995 47 Forschungsprojekte mit einer Gesamtsumme von 9708000 DM fördern. Darüber hinaus erhält die Universität von Forschungsförderungseinrichtungen, insbesondere der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Forschungsmittel, in denen überwiegend Bundesmittel enthalten sind.

93. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU)

In wieweit und mit welchen Mitteln ist die Bundesregierung bereit, die Errichtung und Erprobung von Windenergieanlagen auch in Zukunft zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 15. Februar 1995

Aufgrund des vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) am 4. Juni 1989 verabschiedeten 100 MW und mit Wirkung vom 1. März 1991 auf 250 MW aufgestockten Windenergieprogramms hat die Windenergieentwicklung in Deutschland einen nachhaltigen Aufschwung erfahren, der durch das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Stromeinspeisungsgesetz verstärkt wurde. Zum Jahreswechsel 1994/1995 waren in Deutschland über 600 MW an Wind-Anlagenkapazität installiert, womit das bis dahin in Europa auf diesem Gebiet führende Dänemark übertroffen wurde. In diesem Zusammenhang konnten die Kosten für Windanlagen deutlich reduziert und abhängig vom Windstandort an die Grenze der Wirtschaftlichkeit herangeführt werden.

Trotz dieser günstigen Entwicklung werden auch in Zukunft technische Verbesserungen vorzunehmen sein, um die Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit deutscher Windanlagen sowie ihre technische Leistungsfähigkeit weiter zu erhöhen.

Das BMBF wird deshalb nach dem Auslaufen des 250 MW-Windprogramms (Antragsschluß 31. Dezember 1995) weiterhin FuE-Windanlagen-Projekte mit jährlich etwa 9 Mio. DM fördern. Für die weitere Abwicklung des 250 MW-Windprogramms werden außerdem noch jährlich etwa 30 bis 35 Mio. DM zur Verfügung gestellt (Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für die geförderten Anlagen im Rahmen der maximal zehn Jahre betragenden Meß- und Testphase).

Außerdem beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft ein auf vier Jahre mit einem Gesamtmittelumfang von 100 Mio. DM ausgestattetes Marktanreizprogramm Erneuerbare Energien voraussichtlich am 1. Mai 1995 in Kraft zu setzen. In diesem Programm ist in einem begrenzten Umfang die Förderung von Windanlagen zwischen 450 kW und ein MW vorgesehen.

94. Abgeordneter **Thomas Kossendey** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung einen Überblick über die Aufwendungen der Bundesländer im Bereich des muttersprachlichen Unterrichts für Türken, und falls nein, wird sich die Bundesregierung bei der nächsten Konferenz der Innenminister einen Überblick darüber verschaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 17. Februar 1995

Einen aktuellen Bericht über die Aufwendungen der Länder für den Bereich des muttersprachlichen Unterrichts für Kinder ausländischer Arbeitnehmer gibt es zur Zeit nicht. Von den rd. 362000 Schülern und Schülerinnen an den allgemeinbildenden Schulen mit türkischer Staatsangehörigkeit (Stand: 1993) ist bekannt, daß sie in besonderem Maße an dem muttersprachlichen Unterricht teilnehmen.

Die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder" (KMK) hat zuletzt 1986 einen „Zweiten Bericht über die Durchführung der Richtlinie 77/486/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern" veröffentlicht.

Da in diesen Fragen die Zuständigkeit der Länder gegeben ist, geht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie davon aus, daß der entsprechende Folgebericht in naher Zukunft von der „Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder" beschlossen und veröffentlicht wird und auch Angaben über die Aufwendungen der Länder im Bereich des muttersprachlichen Unterrichts für Ausländer, darunter auch Türken, enthält.

95. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Welche Ausgleichsmaßnahmen ergreift die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß durch die Umstrukturierung der Deutschen Bahn AG in der Ausbildungswerkstatt des Ausbesserungswerks Krefeld-Oppum, der größten Ausbildungswerkstatt im gewerblich-technischen Bereich im Raum der Industrie- und Handelskammer „Linker Niederrhein" ab 1995 keine Auszubildenden mehr eingestellt werden und im Bereich des Arbeitsamtes Krefeld ebenfalls bei der Deutschen Telekom, bei Thyssen, bei Bayer, beim RWE und der SEG ab 1995 keine Erstausbildung mehr stattfinden soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 17. Februar 1995

Die seit dem 1. Januar 1994 privatisierte Deutsche Bahn AG plant in den kommenden Jahren einen Personalabbau, der auch den Ausbildungsbereich mit einschließt. Dabei wird die Ausbildungswerkstatt Krefeld-Oppum geschlossen werden. Die Deutsche Bahn AG begründet diesen Schritt mit der Notwendigkeit, Überkapazitäten abzubauen.

Von den übrigen in der Anfrage genannten Unternehmen in Krefeld bietet nach den dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vorliegenden Informationen nur ein Unternehmen in 1995 keine neuen Ausbildungsplätze an. Ein weiteres Unternehmen reduziert sein Ausbildungsplatzangebot, die übrigen bieten gegenüber 1994 eine gleichbleibende oder höhere Anzahl von Ausbildungsplätzen an.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung von Ausbildungsplätzen bei privatrechtlich organisierten Betrieben zu ergreifen. Nach Inkrafttreten der Strukturreform bei den Eisenbahnen des Bundes zum 1. Januar 1994 sowie der Deutschen Bundespost zum 1. Januar 1995 kann sie auf unternehmerische Entscheidungen der Vorstände der nunmehr privatrechtlich organisierten Aktiengesellschaften im personellen Bereich keinen unmittelbaren Einfluß nehmen.

Die Bundesregierung weist die Unternehmen jedoch auf ihre Verantwortung für eine ausreichende Anzahl von Ausbildungsplätzen hin. So hat sich der damalige Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bereits am 16. Mai 1994 an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG gewandt, und ihn nachdrücklich gebeten, Entscheidungen bei der Reduzierung von Ausbildungskapazitäten an der regionalen Ausbildungsplatzsituation zu orientieren.

Mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft ist sich die Bundesregierung einig, daß die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen eine Aufgabe der Wirtschaft ist. Der Abbau an Ausbildungsplätzen in den alten Bundesländern muß daher gestoppt werden. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie begrüßt die von den Wirtschaftsverbänden gestartete Ausbildungsinitiative „Aktion Plus", in der die Unternehmen aufgefordert werden, mehr Ausbildungsplätze anzubieten.

96. Abgeordneter **Heinz-Georg Seiffert** (CDU/CSU)

Gibt es Erkenntnisse der Bundesregierung, daß aufgrund der im „DER SPIEGEL" 4/1995 angeprangerten mangelnden Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen durch Medizin-Professoren die Lehrqualität in diesem Fach nachgelassen hat und daher mehr Studenten als früher wegen Nichterfüllung ihrer Leistungsverpflichtung im Grundstudium vom Erhalt des BAföG ausgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 16. Februar 1995

Die dienstrechtliche Festlegung der Lehrverpflichtungen der Professoren und des wissenschaftlichen Personals sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung ist ausschließlich Sache der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die Lehrverpflichtungen der Professoren der Medizin tatsächlich eingehalten werden. Deshalb kann sie zu der Frage, ob zwischen der behaupteten mangelnden Erfüllung der Lehrverpflichtungen durch Medizinprofessoren an der Universität Hamburg und der allgemeinen Lehrqualität in diesem Fach ein Zusammenhang besteht, keine Aussage treffen.

Aus einer der Bundesregierung bekannten Auswertung der Ärztlichen Vorprüfungen der Jahre 1984 bis 1991 in den alten Ländern, die vom Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz vorgenommen wurde, ergibt sich, daß die Ärztliche Vorprüfung bundesweit nach einer mittleren Fachsemesterzahl von 4,45 Fachsemestern abgelegt wurde. Dabei wies die Universität Hamburg mit 4,37 eine unterdurchschnittliche mittlere Fachsemesterzahl aus, die bundesweit zwischen 4,18 (Universität Witten/Herbecke) und 5,03 (Universität zu Köln) lag. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß sich diese Fachsemesterzahlen aufgrund von Mängeln verlängert haben, wie sie vom „DER SPIEGEL" beschrieben werden.

Es liegen auch keine Hinweise darauf vor, daß mehr Medizinstudenten als früher eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG nicht erbringen und daher nicht mehr nach dem BAföG gefördert werden können. Dies wurde auf Nachfrage von dem für die Gewährung von Ausbildungsförderung für Studenten der Universität Hamburg zuständigen Studentenwerk Hamburg mitgeteilt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

97. Abgeordneter **Roland Kohn** (F.D.P.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Information, daß nach Angaben der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) aufgrund eines möglichen Produktionsrückgangs der Getreideernte im südlichen Afrika um 50% in mehreren schwarzafrikanischen Staaten für 1995 eine Hungersnot drohe (FAZ vom 6. Februar 1995), und mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, auf diese Information zu reagieren, um einer drohenden Hungersnot möglichst bereits im Vorfeld entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 16. Februar 1995

1. Wichtigster Grund für die sich abzeichnende Hungersnot ist eine im südlichen Afrika herrschende Dürre. Nach spät einsetzenden Regenfällen können nur ständige und reichhaltige Niederschläge eine Dürre, wie sie 1992 auftrat, verhindern. Unter optimalen Bedingungen wird bereits jetzt für die Länder Lesotho, Malawi, Mosambik und Sambia mit einem zusätzlichen Nahrungsmittelbedarf von 200000 t gerechnet. Vor knapp einem Monat hat Lesotho, das mit besonders großen Ausfällen zu rechnen hat, den Notstand ausgerufen. Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung sorgfältig und wird sie bei der Planung der Nahrungsmittelvergabe 1995 berücksichtigen. Die Auswirkungen der Dürre in den Staaten der Entwicklungsgmeinschaft des südlichen Afrika sind nicht nur nach Ländern, sondern auch innerhalb der Länder selbst unterschiedlich, z. B.:

   - Lesotho 9% der Vorjahresernte,
   - Botsuana 30% der notwendigen Getreideernte,
   - Sambia Südprovinzen betroffen, kann aber durch nördliche Provinzen ausgeglichen werden.

2. Der SADC-Ministerrat hat die „Regional Drought Task Force" wieder ins Leben gerufen, die anläßlich der Dürre 1992 gegründet wurde. Diese Task Force wird sich Mitte Februar treffen, um den Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelbedarf der Mitgliedsstaaten zu erfassen. Ein zweites Treffen dieser Task Force ist für April 1995 vorgesehen. Im März d. J., am Ende der Erntesaison, werden die „SADC Regional Early Warning Unit", die FAO und das Welternährungsprogramm (WFP) in den betroffenen Mitgliedsländern weitere Erhebungen durchführen. Danach plant SADC, Ende April eine Geberkonferenz einzuberufen, um weitere Schritte einzuleiten.

3. Nach der Erhebung von WFP/FAO, bei der der Gesamtbedarf an Nahrungsmitteln ermittelt werden soll, wird sich Deutschland entscheiden, inwieweit bilateral oder im Rahmen des WFP Hilfe geleistet wird. Zur Zeit sind in der Planung Nahrungsmittellieferungen für die Länder Angola, Lesotho, Malawi, Mosambik, Sambia. Es ist nicht auszuschließen, daß zusätzliche Mittel benötigt werden.

4. Generell ist im SADC-Raum Landwirtschaft ein wesentlicher Schwerpunkt deutscher Entwicklungszusammenarbeit, bei dem durch Anbau lokaler und verbesserter Sorten die Diversifizierung der Produktion und Ausbildung im Landwirtschaftsbereich die strukturellen Ursachen von Nahrungsmittelengpässen im Vorfeld behoben werden sollen.

   Zur Verbesserung der Situation generell trägt die Bundesregierung auch durch Ernährungssicherungsprogramme bei, mit denen a) die akute Notlage überbrückt und b) eine Stabilisierung der Nahrungsmittelproduktion angestrebt wird.

Bonn, den 24. Februar 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333